

Protokoll^{*)}
der 61. Sitzung

am 9. Mai 2007, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300

Beginn der Sitzung: 14.09 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

BT-Drs. 16/3655

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie herzlich begrüßen zu unserer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Ich freue mich sehr, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich schlage vor, dass wir zunächst eine Statement-Runde machen, bevor wir in die Fragerunde eintreten. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir uns in dem Statement auf ca. 5 Minuten beschränken. Ich darf vorschlagen, dass Sie, Frau Calibe, beginnen. Frau Calibe ist Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Bitte schön. Sie haben das Wort.

SVe Gabriele Calibe: Guten Tag. Vielen Dank für die Einladung. Vielleicht ist es sinnvoll, dass ich erst einmal erkläre, warum ich mir als Richterin am BGH anmaße, hier sachverständig zu sein und Ihre Frage beantworten zu können. Ich bin vielleicht eine der wenigen hier im Raum, die von diesem alten Gesetz mehrfach betroffen ist. Einmal war ich als Dezernentin in der Verwaltung des Landgerichts Köln zuständig für das Zulassungsverfahren und damit auch für das Aufsichtsverfahren, so dass ich diesen berufsrechtlichen Bereich einigermaßen abdecken kann. Dann habe ich das Gesetz kommentiert, habe als Richterin damit zu tun gehabt und habe natürlich auch mit dem Verbotsbereich des Gesetzes zu tun gehabt. Nämlich damit, dass ich unentgeltlichen Rechtsrat nicht erteilen durfte, was – Sie sich vorstellen können – in der Nachbarschaft immer zu Problemen führen kann. Wobei es auch Kollegen von mir gibt, die froh wären, wenn es als Schutzbereich bliebe, weil man dann weiterhin sagen könnte: „Ich darf das nicht“. Das ist natürlich die Kehrseite der Medaille. Ich hoffe, dass Sie mich deshalb nicht als befangen ansehen, hier als Sachverständige, weil Sie wahrscheinlich auch alle wissen, dass ich die Erstarbeiten an diesem Gesetzesentwurf im Bundesjustizministerium gemacht habe. Ich war damals als Richterin am Oberlandesgericht dorthin abgeordnet und habe die ersten Arbeiten erledigt. Dann kam meine Wahl zum Bundesgerichtshof, so dass ich nur einen Rohentwurf hinterlassen habe, aber die Ideen des Gesetzes, die ich, wenn Sie die schriftliche Stellungnahme gesehen haben, heute noch mittrage, sind letztendlich weiter entwickelt worden.

Dieses Gesetz in der Art, wie wir es hatten, war in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß; vom Aufbau her, das ist sicherlich das geringste Problem. Es ist aber in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung – für meine Begriffe völlig zu Recht – mehr und mehr zurückgeschnitten worden. Ich glaube, wenn man auf das Gesetz schaut und in die Einzelheiten geht und auch die Rechtsprechung der letzten Jahre genau betrachtet, dann ist es eigentlich nicht so, als wenn es der ganz große Wurf ist. In dem Sinne, dass man meint, wir hätten das Rad neu erfunden oder das Rad wäre damit neu erfunden worden. Es ist letztendlich in weiten Bereichen eine Umsetzung dessen, was wir in der Rechtsprechung jetzt schon haben. Vor allen Dingen legalisieren wir, was mir zu betonen auch ganz wichtig ist, damit in weiten Bereichen Verhaltensweisen, wenn das Gesetz so kommt, wie es im Entwurf ist, die einfach heute schon da sind. Ich finde, man kann die Augen nicht davor verschließen, dass die Rechtsdienstleistung – wie wir es heute nennen – in weiten Bereichen so erbracht wird. Wenn es den Anwälten auffällt, gibt es sehr viele Abmahnverfahren. Die Staatsanwaltschaft – was ich auch meiner eigenen Erfahrung beim Landgericht Köln weiß, da wir damals die Hinweise an die Staatsanwaltschaft Köln weitergeleitet haben, immerhin ja doch eine große Anklagebehörde – hatte noch nie einen Kommentar zu diesem Gesetz. Irgendwas geworden ist daraus nie. Man sollte schon versuchen, wenn man diese Dinge neu regelt, es wenigstens dem anzupassen, was wir schon haben.

Um mit der Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 RDG-E zu beginnen: Da habe ich den Änderungsvorschlag jetzt übersandt bekommen, der mir, wie ich das auch schon in meiner Stellungnahme beschrieben habe, eigentlich in zwei Bereichen gar nicht einleuchtet. Ich finde, weil diese Definition sehr zentral ist, ist es auch ein zentrales Thema. So wie es jetzt im Gesetzesentwurf steht, ist es das, was seit Jahren in der Rechtsprechung angewandt wird. Das ist natürlich völlig richtig, das sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Diese sind auslegungsbedürftig und auslegungsfähig. Aber da sie in der Form eigentlich schon seit Jahren angewandt werden, ist es letztendlich eine Fortentwicklung der Masterpat-Entscheidung und schon vom Bundesgerichtshof aufgenommen worden. Ich weiß nicht, ob man nicht vielleicht doch den richterlichen Kollegen, die irgendwann damit befasst werden, zutraut, dass sie die Definition, die sie seit Jahren schon anwenden, auch weiter anwenden. Das ist Punkt eins. Punkt zwei an dem Änderungsvorschlag ist, dass er

letztendlich den Anwendungsbereich zu Lasten des Verbrauchers einschränkt, und das ist ja eigentlich, was wir nicht wollen. Denn das Bundesverfassungsgericht und auch der Bundesgerichtshof gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es durchaus eine objektive Sicht der Erforderlichkeit gibt, aber eben auch eine subjektive. Um dieses simple Beispiel zu bringen: Wenn ich jemanden beauftrage, für mich einen Leasing-Vertrag abzuschließen, ist das nach der derzeitigen Gesetzeslage zunächst schlichte Stellvertretung. Wenn ich es nicht geschäftsmäßig mache, wenn ich es nur einmal mache, ist es nicht verboten. Aber wenn ich das in Zukunft mache, dann ist es nach meinem Verständnis eben keine Rechtsdienstleistung. Wenn ich aber jemanden nun gerade deshalb damit beauftrage, weil ich sage: „Ich kann das nicht beurteilen, was da drin steht. Ich beauftrage Dich als vermeintlich fachkundige Person.“ Dann weiß ich nicht, warum wir das aus diesem Bereich herausnehmen sollen, so wie es in der neuen Definition ist. Ich empfinde das als einen Rückschritt gegenüber dem Gesetzentwurf. Das ist zunächst einmal der Einstieg für mich. Ich denke, weitere Details können wir nachher in der Fragerunde klären. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, Frau Caliebe. Jetzt Frau Professor Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht. Sie haben das Wort.

SVe Prof. Dr. Barbara Grunewald: Ja, ich glaube, ich bin hier, weil ich geschäftsführende Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht in Köln bin. Fünf Minuten sind eine kurze Zeit. Ich möchte genau das abarbeiten, was mir als Auftrag erteilt worden ist, nämlich Stellung zu nehmen zu den Änderungsvorschlägen. Da würde ich beginnen mit dem § 2 RDG-E, der in dem Änderungsvorschlag jetzt insofern gegenüber dem Ausgangsparagrafen geändert worden ist, dass die Beurteilung, ob eine Rechtsdienstleistung vorliegt, nach den erkennbaren Erwartungen des Rechtsuchenden und der Verkehrsanschauung erfolgen soll. Dieser Aspekt ist in dem Änderungsvorschlag nicht mehr enthalten. Ich weiß nicht recht, warum nicht. Ich vermute, dass man jetzt möchte, dass jede mit Recht im Zusammenhang stehende Leistung, egal, ob nach der Verkehrsanschauung oder aus der Sicht des Nachfragenden eine Rechtsberatung erfolgt, mit erfasst ist. Ich glaube nicht, dass das eine inhaltliche Änderung gegenüber dem, was vorher war, bringen wird. Denn

letztlich kann man, ob etwas eine Rechtsdienstleistung ist oder nicht, sowieso nur nach der Verkehrsanschauung und den Erwartungen des Nachfragenden beurteilen, wie das auch der Bundesgerichtshof bislang getan hat. Des Weiteren ist § 2 RDG-E insofern geändert, als es jetzt nicht mehr darauf ankommen soll, dass eine *besondere* rechtliche Prüfung notwendig ist, sondern es soll nur noch auf die *rechtliche* Prüfung ankommen. Ich denke, dass dies auch in der Sache nicht zu Änderungen führen wird. Denn wenn man wirklich jede rechtliche Prüfung als Rechtsdienstleistung ansehen würde, dann würde man ja noch hinter die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zurückfallen, die in der berühmten Masterpat-Entscheidung gesagt hat, dass Dienstleistungen, die eine geringere Qualifikation an Rechtsberatung erfordern, keine Rechtsdienstleistung sind. Ich vermute aber, dass es, auch wenn man die Neufassung Gesetz werden lassen würde, nicht dazu kommen würde, dass diese als verfassungswidrig abqualifiziert werden würde, sondern man würde sich im Wege der verfassungskonformen Auslegung darum bemühen, dass das noch haltbar ist.

Der nächste Punkt, zu dem ich Stellung nehmen sollte, war die Mediation, § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG-E. Da geht es darum, dass in der Neufassung Mediation der Anwaltschaft vorbehalten bleiben soll, wenn die Tätigkeit gesprächsleistende Funktion hat und regelnd in die Gespräche eingreift. Ich glaube, ohne als Mediator regelnd in die Gespräche einzugreifen, auch wenn man rein psychologisch berät, kann man es gar nicht betreiben. Denn man muss ja auch mal sagen dürfen: „Jeder darf zehn Minuten Stellung nehmen.“ Und das ist ja noch keine Rechtsberatung. Ich glaube nicht, dass dieser Wortlaut sehr glücklich gewählt ist, während ich es mir gut vorstellen kann, dass man jede Mediation, die zu einer Abschlussvereinbarung führt, in Bezug auf die Abschlussvereinbarung der Anwaltschaft vorbehalten möchte.

Der folgende Punkt, zu dem ich Stellung nehmen sollte, war § 5 Abs. 1 RDG-E. Da geht es um die Frage der Nebenleistungen; anders als noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung soll jetzt eine Nebenleistung nicht mehr vorliegen, wenn die Tätigkeit zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehört. Es soll jetzt nur noch auf das Berufs- und Tätigkeitsfeld ankommen. In der Sache soll es, glaube ich, darum gehen, dass Inkassotätigkeiten der Anwaltschaft vorbehalten bleiben. Wenn z. B. eine Kfz-Werkstatt im Rahmen der

Unfallschadensregulierung Inkassotätigkeiten gegenüber dem Versicherer ausübt, wird man kaum sagen können, dass das berufsprägend ist. Und das nehme ich an, soll herausgenommen werden. Da muss ich ehrlich sagen, das leuchtet mir zusammen mit dem Bundesgerichtshof nicht ein. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahr 1994 gesagt, es sei nicht sinnvoll, dass man die Durchsetzung der Forderungen nicht dem Kfz-Handwerk überlässt. Er sah sich aber an das Rechtsberatungsgesetz gebunden. Ich teile die Ansicht des Bundesgerichtshofs und denke, dass man die Durchführung von Inkassotätigkeiten in diesem Rahmen ruhig dieser Branche überlassen sollte. Das ist für den Kunden, glaube ich, eine wirkliche Serviceleistung. Auch die neue Judikatur des Bundesgerichtshofs liegt auf dieser Linie. Es gibt beispielsweise aus dem Jahr 2007 eine Entscheidung, in der Vermieter von Unfallfahrzeugen verpflichtet – nicht berechtigt – werden, darauf hinzuweisen, ob ihre Tarife in Bezug auf den Versicherer der Gegenseite ersatzfähig sind oder nicht. Der BGH hat gesagt: „Die sind verpflichtet, das zu machen“. Sie müssen also sagen: „Mein Tarif ist von der Versicherung nicht gedeckt.“ Das Rechtsberatungsgesetz ist in dieser Entscheidung überhaupt nicht erwähnt worden.

Mein nächster Punkt ist § 5 Abs. 3 RDG-E. Da geht es um Rechtsdienstleistungen, die in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer Person erbracht werden, der die selbständige entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist. Dieser Satz soll herausgenommen werden. Die Begründung lautet, dass dann ein direkter Kontakt zwischen der die Rechtsberatung durchführenden Person und dem Nachfragenden nicht stattfinden würde. Das ist richtig, denn diese Person ist ja praktisch als Erfüllungsgehilfe des eine andere Leistung Anbietenden tätig. Allerdings ist es schon heutzutage, wenn ich eine Großkanzlei beauftrage, häufig so, dass ich keinen Kontakt mit demjenigen habe, der im Hinterzimmer den Entwurf für meine Klageschrift fertigt. Insofern ist das nichts Besonderes. Die Frage ist eher, wie das versicherungstechnisch ist; ob dann die entsprechende Rechtsdienstleistung auch versichert ist. Ich denke, das ist der Fall, weil der Vertrag zwischen dem Anwalt und dem anderweitigen Dienstleister insofern Schutzwirkung zugunsten desjenigen hat, auf den sich die Rechtsberatung bezieht. Im Übrigen glaube ich, dass es wenig Sinn macht, wenn bestimmte Leistungen als Nebenleistungen von den Dienstleistern selbst erbracht werden dürfen. Wenn man dann sagt, aber einen Rechtsanwalt darf er nicht hinzuziehen, dann ist das eigentlich nicht sinnvoll und auch, glaube ich, nicht

im Sinne der Anwaltschaft. Zu § 59 a BRAO-E sage ich nichts, denn die anderen wollen ja auch noch zu Wort kommen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Professor Grunewald. Jetzt Herr Prof. Dr. Hellwig. Honorarprofessor für europäisches Recht an der Universität Heidelberg. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Ich nehme an, dass ich hier eingeladen worden bin, wofür ich mich herzlich bedanke, weil ich im Jahr 2004 Präsident des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union gewesen bin.

Ich möchte zu dem Thema der Zusammenarbeit mit anderen Berufen sprechen. Diese Zusammenarbeit soll ja hier erweitert werden. Und dieses Thema hat uns in Brüssel, ausgelöst durch Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft, sehr intensiv beschäftigt. Dies geschah parallel zu den Überlegungen, die legislatorisch in Deutschland angestellt worden sind. Brüssel hat sich damit sowohl in der Generaldirektion Wettbewerb als auch in der Generaldirektion Binnenmarkt befasst. Die Themen habe ich damals intensiv mit beiden Generaldirektionen und dem Kommissar erörtert. Der jetzige § 59 a BRAO-E enthält der Sache nach ein Sozietätsverbot mit Legalausnahmen für bestimmte Berufe, nämlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw. Der Entwurf sieht eine Öffnung vor in Richtung Angehöriger vereinbarter Berufe. Das ist in der Anwaltschaft stark umstritten. Der Entwurf begründet es mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese Öffnung ist aus zwingenden Gründen des Gemeinschaftsrechts notwendig. Nicht nur mit Blick auf die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern aus zwingenden Gründen des Gemeinschaftsrechts. Das der Sache nach mit Legalausnahme bestehende Sozietätsverbot schränkt nämlich nicht nur die Berufsfreiheit der anderen Berufsangehörigen nach Art. 12 GG ein, sondern stellt auch eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit der anderen Berufsangehörigen nach Art. 25 EG-V dar. Wann immer es um die Beschränkung einer Grundfreiheit wie der Dienstleistungsfreiheit nach Gemeinschaftsrecht geht, sind zwingende Allgemeininteressen erforderlich. Die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts sind hier strenger als die Anforderungen nach Verfassungsrecht. Im Rahmen von

Art. 12 GG genügen hinreichende Allgemeininteressen oder Allgemeinwohl-Belange. Nach Gemeinschaftsrecht sind zwingende Allgemeininteressen erforderlich. Das hat der EuGH zuletzt in der Ihnen sicherlich bekannten, Aufsehen erregenden Entscheidung vom 5. Dezember 2006 in dem italienischen Gebührenstreit-Verfahren Cipolla entschieden. Der Schutz des anwaltlichen Berufsrechts, um die es bei den Sozietätsregelungen geht, dient Allgemeininteressen. Das gilt insbesondere für die anwaltliche Verschwiegenheit. Insofern ist der Allgemeininteressen-Bezug kein Problem. Aber wir haben als faktischen Ausgangspunkt festzustellen, dass schon heute Mediziner und Architekten in medizinrechtlich oder bau- und architektenrechtlich spezialisierten Kanzleien arbeiten, und zwar als angestellte Mitarbeiter, die sich schriftlich auf die anwaltliche Verschwiegenheit verpflichtet haben, genauso wie sich die Sekretärin und das Büropersonal in der Kanzlei darauf verpflichten müssen. Diese Personen, also die Ärzte, die Mediziner und die Architekten, werden intern in diesen Kanzleien tätig. Sie arbeiten intern zu, sie sind nicht nach außen als Ärzte oder als Architekten tätig und sie sind auch nicht und noch weniger nach außen tätig, indem sie selber Rechtsrat erteilen. Wir haben also festzustellen, es gibt im Moment eine Praxis, dass diese Angehörigen anderer Berufe als angestellte Mitarbeiter arbeiten können. Das wirft die Frage auf, wo eigentlich das zu schützende Allgemeininteresse ist, wenn es darum geht, dass eine Sozietät zwischen diesen Berufen und Anwälten verboten sein soll. Wir wissen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozietätswechsler, dass formalrechtliche Anknüpfungspunkte wie "wer gehört der Sozietät an" oder "wie ist die Rechtsform" keine hinreichende Grundlage für freiheitsbeschränkende Regelungen sind. Zum Sozietätswechsler hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass es nicht darauf ankommt, ob man Innensozius oder Außensozius ist. Auch auf die Rechtsform kommt es nicht an. Von daher stellt sich die Frage, ob überhaupt von einem zwingenden Allgemeininteresse die Rede sein kann, wenn es der Sache nach in der Tätigkeit keinen Unterschied gibt zwischen der Tätigkeit als Sozius und der Tätigkeit als Angestellter in einer solchen Kanzlei.

Der nächste gemeinschaftsrechtliche Aspekt, den es zu beachten gilt, ist das Erfordernis, dass die Beschränkung einer Grundfreiheit, also hier der Dienstleistungsfreiheit, verhältnismäßig sein muss. Es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH. So zuletzt die

von mir schon erwähnte Gebührenentscheidung Cipolla. Es ergibt sich aber auch überdeutlich formuliert aus Art. 25 der neuen Dienstleistungsrichtlinie im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006, wo es heißt: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken". Also ein Beschränkungsverbot. Und da gibt es jetzt eine Öffnungsklausel: "Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden: Angehörige reglementierter Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicher zu stellen". Es muss eine verhältnismäßige Regelung sein. Es darf keine Übermaßregelung sein. Und in dieser Richtung haben wir folgendes festzustellen: Der Schutz der speziellen anwaltlichen Interessen und Berufspflichten ist bei der Rechtsanwalts GmbH sichergestellt. Nicht durch ein Verbot, sondern durch das Mehrheitserfordernis für die Anwälte. Das Beispiel des Mitarbeiters – der angestellte Architekt, der angestellte Mediziner – zeigt, dass vertragliche Verpflichtungen, etwa auf die anwaltliche Verschwiegenheit als milderes Mittel zur Verfügung stehen und in der Praxis auch eingesetzt werden. In ähnlicher Weise zeigen die einschlägigen Öffnungsregelungen im Steuerberatergesetz und in der Wirtschaftsprüferverordnung, dass es auch dort weniger eingreifende Regelungen gibt. Deswegen ist § 59 a Abs. 4 BRAO-E als milderes Mittel den richtigen Weg gegangen, die vertragliche Verpflichtung, verbunden mit einer Anzeigepflicht an die Rechtsanwaltskammer, zu wählen. Nun ist dort die Rede von vereinbarten Berufen, also nur die Angehörigen vereinbarter Berufe, kein Katalog. Das wird vielfach als Schwachpunkt angesehen. Das ist kein Schwachpunkt, das ist für meine Begriffe eine Stärke dieses Entwurfs, denn dieser unbestimmte Rechtsbegriff "vereinbare Berufe" ermöglicht die Abwägung im Einzelfall. Und wir wissen wiederum aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozietätswechsel vom 3. Juli 2006, dass hier eine Einzelfallabwägung der gegenläufigen Interessen erforderlich ist, um dem Verfassungsgebot aus Art. 12 GG gerecht zu werden. Nun haben diese vereinbarten Berufe, das ist ein weiterer Punkt, der hier immer wieder eingewandt worden ist, kein eigenes Berufsrecht, das dem anwaltlichen Berufsrecht vergleichbar wäre. Die Wirtschaftsprüfer, die Steuerberater, die zu den sozietätsfähig definierten Berufen gehören, haben ein eigenes Berufsrecht. Das ist aber kein entscheidender Aspekt,

wenn wir jetzt vor der Frage stehen, dürfen Mitarbeiter als Architekten, als Mediziner vom Angestellten zum Sozium befördert werden? Denn die Wirtschaftsprüfer unterliegen inzwischen, ich erinnere an die verschiedenen Reformgesetze im Bereich des Kapitalmarktrechts und des Gesellschaftsrechts, seit den Kapitalmarktskandalen weitreichenden Meldepflichten aufgrund ihrer spezifischen wirtschaftsprüferlichen Stellung. Und was die Vergleichbarkeit mit dem anwaltlichen Berufsrecht angeht, haben weder die Wirtschaftsprüfer noch die Steuerberater eine vergleichbare Interessenkollisionsvorschrift, wie sie die Anwälte kennen. Deshalb ist der Lösungsansatz "vereinbare Berufe ohne eigenes Berufsrecht", aber mit der vertraglichen Verpflichtung, in concreto das anwaltliche Berufsrecht einzuhalten, ein besserer Schutz für die anwaltlichen Grundwerte, insbesondere was die Verschwiegenheit angeht. In dem Zusammenhang „anwaltliche Verschwiegenheit“ gibt es einen Schwachpunkt in dem Entwurf. Wenn die anwaltliche Verschwiegenheit geschützt werden muss, dann darf sie nicht darunter leiden, dass der angestellte Architekt oder Mediziner vom Mitarbeiter zum Sozium befördert wird. Sie würde aber leiden, wenn der Entwurf so verabschiedet wird, wie er jetzt formuliert ist. Denn das Kanzleipersonal hat nach allen Prozessordnungen Zeugnisverweigerungsrechte. Wenn die jetzt befördert werden, dieses Kanzleipersonal, dann darf es meines Erachtens nicht zu einem Verlust an Zeugnisverweigerungsrechten kommen. Das tut es aber derzeit. Denn der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte auf die Partner, die nicht Anwälte sind, nur im Bereich der Strafprozessordnung vor, nicht aber im Bereich der Zivilprozessordnung und der anderen Verfahrensordnungen. Das ist eine Lücke in dem Entwurf, die schon bei den Erörterungen des Deutschen Juristentages in Bonn zur Sprache gekommen ist. Der hat darauf hingewiesen, dass, wenn man hier in dieser Weise die Beförderung zum Sozium möglich machen will, der flankierende Vertraulichkeitsschutz über Zeugnisverweigerungsrechte entsprechend ausgestaltet werden muss.

Das Thema – und mit diesem Gedanken will ich jetzt schließen – hat für meine Begriffe bei uns in Deutschland auch eine immense politische Dimension. Es geht um die Frage der Sozietätsfähigkeit der Diplom-Wirtschaftsjuristen, die bereits in nicht unbedeutender Zahl in Anwaltskanzleien gute Arbeit leisten. Die haben keine eigene Rechtsberatungsbefugnis und sie unterliegen derzeit auch dem Sozietätsverbot. Das heißt, die laufen auf einen doppelten Prellbock auf. Das

Anwalts-, das Beratungsmonopol auf der einen Seite und das Sozietätsverbot auf der anderen Seite. Ich bin fest überzeugt, auf die Dauer wird sich das Beratungsmonopol für die Anwaltschaft gegenüber den Diplom-Wirtschaftsjuristen, deren Ausbildungsgang ja von den Ländern geschaffen worden ist, nicht halten lassen, wenn man es den Diplom-Wirtschaftsjuristen nicht ermöglicht, Sozios zu werden mit der internen Beratungstätigkeit und gebunden an die anwaltlichen Berufspflichten, so dass letztlich der Anwalt die Verantwortlichkeit für die Gesamttätigkeit der Sozietät weiter behält. Diesen abschließenden Gedanken wollte ich zusätzlich zu den europarechtlichen Notwendigkeiten anfügen. Schönen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Hellwig. Jetzt Herr Professor Dr. Henssler, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Martin Henssler: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten. Ich möchte beginnen mit einem Lob an unsere Bundesjustizministerin und ihr Haus. Das Bundesjustizministerium hat ein notwendiges, längst überfälliges Reformprojekt aufgegriffen und das Ministerium hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, dessen Grundkonzept stimmig ist, bei dem auch die tragenden Säulen überzeugend sind. Man merkt es dem Gesetzesentwurf an. Diesem Entwurf liegt eine lange, sehr intensive Diskussion zugrunde. Ein sehr ausgewogener, abgewogener Entwurf. Aus meiner Sicht kann es hier im Rechtsausschuss nur noch darum gehen, einige Feinjustierungen vorzunehmen. Im Kern geht es darum, will man noch etwas mehr Liberalität wagen oder will man sich auf das absolut verfassungsrechtlich Notwendige beschränken. Das sind, denke ich, die aktuellen Punkte. Aus meiner Sicht ist das Rechtsdienstleistungsgesetz in der vorgelegten Entwurffassung ein modernes Verbraucherschutzgesetz, das dem Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung vor unqualifiziertem Rechtsrat dient. Wenn man vom Ausland, das ist ja vielleicht auch eine ganz interessante Sicht auf diesen Gesetzesentwurf, schaut, dann wird man feststellen, dass wir in Deutschland auch nach diesem Entwurf sicherlich einen der weltweit am striktesten regulierten Beratungsmärkte haben werden. Wir haben aber eine zweite Besonderheit. Diese wurde gerade schon angesprochen. Wir werden auf der anderen Seite auch das liberalste Recht der interprofessionellen Zusammenarbeit haben. Beides hängt

meines Erachtens, da stimme ich Herrn Hellwig gern zu, untrennbar miteinander zusammen. Wir können uns diese Rigidität leisten, wenn wir gleichzeitig diese Öffnung im Bereich der interprofessionellen Zusammenarbeit wagen und hier tatsächlich diesen weitgehenden Schritt gehen.

Ich will im Übrigen aus meinen elf Thesen, die ich ja hier schriftlich vorgelegt habe, nur einige zentrale Punkte herausgreifen. Im Kern gibt es ja drei zentrale Öffnungen gegenüber dem geltenden Recht. Das ist einmal die Freigabe des einfachen Rechtsrats, zweitens die Freigabe des unentgeltlichen Rechtsrats und zum dritten die Neufassung der Nebenleistungen der Annex-Tätigkeiten.

Bei der Freigabe des einfachen Rechtsrats durch § 2 RDG-E würde ich sagen, könnte ich auch mit der geltenden Fassung gut leben. Dass man jetzt noch die Formulierung „besondere rechtliche Prüfung“ gestrichen hat, kann man vertreten. Es wird letztlich über eine verfassungskonforme Auslegung zu lösen sein. Hier ist es Feinjustierung, will man die restriktive, konservative Fassung wählen oder möchte man von vornherein etwas mehr an Freigabe. Aber ich denke, über eine verfassungskonforme Auslegung lässt es sich sehr gut in den Griff bekommen.

Zweiter Punkt, die entgeltliche Rechtsberatung. Da denke ich, dass das von Frau Caliebe, Herrn Franz und Herrn Zabel angedachte Konzept dieser Zweiteilung, einmal die private Rechtsberatung im Bekanntschaftskreis und auf der anderen Seite die institutionelle unentgeltliche Rechtsberatung, dass dieses Zweierkonzept sehr überzeugend ist. Was mir noch etwas fehlt, als zweiter Annex, ist die Überlegung, was geschieht eigentlich nunmehr mit der unentgeltlichen Beratungsleistung durch Rechtsanwälte? Hier haben wir ja eine relativ restriktive Regelung im § 49 b BRAO-E. Das wird man sich überlegen müssen, auch hier wird man notwendigerweise für die Anwaltschaft nunmehr eine größere Liberalität im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatungsleistung einführen müssen. Wichtig ist aus meiner Sicht ein struktureller Gesichtspunkt. Wenn wir nunmehr im Bereich der Rechtsberatungsleistungen auch nichtanwaltliche Leistungen zulassen und damit den Vorbehaltbereich der Anwaltschaft zurückdrängen, stellt sich natürlich gleichzeitig die Frage, müssen wir dann auch nicht in den Bereichen, in denen die Anwaltschaft nunmehr auf nichtanwaltliche Konkurrenz trifft, ein neues Berufsrecht

vorsehen? Es folgt meines Erachtens schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, dass wir die Anwälte in diesen Bereich, wo sie nunmehr auf Konkurrenten treffen, die keinem Berufsrecht unterworfen sind, nunmehr auch nicht mehr mit diesen Restriktionen belastet werden können.

Dritter Punkt. Das sind die Nebenleistungen. Hier ersetzt das neue Recht ja das bisherige Modell, das auf einen inhaltlichen Konnex zwischen Rechtsberatungsleistung und sonstiger Leistung abgestellt hat, durch ein Modell des Tätigkeits- und Berufsbildes. Das hat einen gewissen Charme, weil es entwicklungsoffen ist. Berufsbilder sind entwicklungsoffen. Ich habe noch ein gewisses Problem mit dem Begriff des Tätigkeitsbildes, weil das ein Begriff ist, den es bislang im deutschen Recht nicht gibt. Was fällt unter ein bestimmtes Tätigkeitsbild? Hier besteht einerseits Entwicklungsoffenheit, aber andererseits auch eine gewisse Gefahr, dass es zu einer weitgehenden Öffnung kommen könnte.

Zur kompletten Streichung des § 5 Abs. 3 RDG-E, der ja bislang vorgesehen hat, dass auch gewerbliche Unternehmen Rechtsberatungsverträge schließen konnten, wenn sie denn nur Anwälte eingeschaltet haben, bin ich auch der Auffassung, dass die bisherige Fassung des Regierungsentwurfs aus meiner Sicht zu weitgehend war. Die vollständige Streichung schießt aus meiner Sicht über das Ziel hinaus. Ich sehe durchaus einen gewissen praktischen Bedarf, dass dort, wo etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Beratungsleistungen anlässlich eines Unternehmenskaufs übernehmen und Rechtsberatungsleistungen anfallen, es ja eigentlich sinnvoll wäre, dass gerade diese Rechtsberatungsnebenleistungen durch Anwälte ausgeführt werden könnten. Hier sollte man sich durchaus noch einmal überlegen, ob man nicht doch einen Teilbereich des § 5 Abs. 3 RDG-E aufrechterhalten sollte.

Die Regelung der Mediation ist aus meiner Sicht in der aktuellen Fassung geglückt. Auch die Einführung eines Rechtsdienstleistungsregisters überzeugt. Das Problem ist hier allerdings, dass wir künftig verschiedene Register nebeneinander haben werden. Ausländische Anwälte aus dem EU-Raum beispielsweise werden in das neue Register nach § 31 BRAO eingetragen, ausländische Anwälte aus dem Nicht-EU-Raum werden in ein anderes Register eingetragen. Das ist nicht verbraucherfreundlich. Hier bräuchten wir mehr Transparenz. Richtig überzeugen

und anfreunden kann ich mich auch nicht mit der Neuregelung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes. Man hat hier ja die Anregungen des Bundesrates aufgegriffen und sieht nun einen sehr engen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand für eigentlich unproblematische Bereiche vor. Diejenigen, die massiv über den § 5 RDG-E (Annexstätigkeiten, Nebenleistungen) hinausgehen und auch ständig unerlaubt Rechtsberatungsleistungen erbringen, werden seltsamerweise nicht erfasst. Entweder streicht man tatsächlich den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand ganz oder man sieht eine in sich stimmige Gesamtregelung vor.

Zu § 59 a BRAO-E habe ich bereits das Entscheidende gesagt. Da wäre mein Anliegen, wenn es hier im Rechtsausschuss doch noch zu einer Meinungsbildung kommen sollte, weil das ja umstritten ist, diese Öffnung nicht vorzunehmen; zumindest eine Öffnung vorzunehmen für die anderen verkammerten Berufe, damit diese als sozietätsfähig angesehen werden. Aus meiner Sicht ist die aktuelle Fassung die allein überzeugende.

Ein letzter kleiner Punkt, den ich gerne aufgreifen würde, betrifft die Regelung des § 11 ArbGG-E. Das mag als eine Quisquillie erscheinen, hat aber eine praktische Bedeutung. Nach dem Entwurf soll es so sein, dass ehrenamtliche Richter künftig nicht mehr vor den Spruchkörpern auftreten können, denen sie selbst angehören. Ziel ist es, Interessenkollisionen zu vermeiden. Das ist ein wichtiges Anliegen. Das Problem ist nur, dass wir etwa in Nordrhein-Westfalen die Konstellation haben, dass die ehrenamtlichen Richter, Verbandsvertreter, gar nicht einem bestimmten Spruchkörper zugewiesen werden, sondern dem ganzen Gericht. Das heißt, die werden völlig ausgeklammert und es ist derzeit schon so, dass es große Schwierigkeiten gibt, etwa in der Sozialgerichtsbarkeit, ehrenamtliche Richter zu finden. Meine Sorge ist, dass diese Regelung dazu führen wird, dass die Attraktivität der ehrenamtlichen Richtertätigkeit in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gerade für Verbandsvertreter schwinden wird. Es würde völlig ausreichen, ein Vertretungsverbot vor dem Spruchkörper, vor dem man in einem gewissen vorangegangenen Zeitraum zuletzt tätig war, vorzusehen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Henssler. Um Begriffsverwirrung zu vermeiden, weise ich nochmals darauf hin, dass der Entwurf

eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Drucksache 16/3655, Beratungsgrundlage des heutigen Tages ist. Jetzt hat das Wort Herr Hesse, Geschäftsführer Personal und Recht, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., Berlin.

SV Werner Hesse: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung, mit der ja auch deutlich gemacht wird, dass die soziale Arbeit vom Rechtsberatungsgesetz oder künftigem Rechtsdienstleistungsgesetz betroffen ist. Das Rechtsberatungsgesetz hat uns über die letzten Jahrzehnte immer wieder problematisch begleitet. Es gab bereits in den 60er Jahren Auseinandersetzungen darum, wie weit die Migrations-Sozialberatung gehen darf. Das waren die Arbeitsmigranten, die durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Bitten der Bundesregierung Beratung bekamen, die aber natürlich nie ohne Rechtsfragen zu leisten war. Hier gab es schon die ersten Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz. Das führte dazu, dass es 1969 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesjustizministerium und den Wohlfahrtsverbänden darüber gab, dass die Wohlfahrtsverbände erlaubtermassen auch Rechtsberatung leisten, wenn sie ein Annex zur Sozialberatung, zur sozialen Arbeit ist. Ähnliche Konfliktfelder gab es dann in den 80er Jahren immer wieder bei der Schuldnerberatung und im Bereich der Frauenhaus-Beratung von gewaltbetroffenen Frauen. Wir haben teilweise Stillhalteabkommen gehabt mit dem Deutschen Anwaltverein, der seinerseits auf einzelne Anwälte zugegangen ist, die unsere Beratungsstellen mit Unterlassungsklagen überzogen haben und sie intern gebeten hat, doch die Kirche im Dorf zu lassen. Es hat auch Ordnungswidrigkeitenverfahren gegeben, veranlasst durch Sozialämter, die unsere Beratungsstellen bei Landgerichten angeschwärzt haben, wenn sie zu gut beraten haben, weil sie nämlich die Hilfesuchenden umfassend über ihre Rechte aufgeklärt haben. Das waren also keine Beschwerden über unzulängliche Rechtsberatung, sondern eher über zu gute Rechtsberatung. Auch die Verfahren haben sich in der Regel irgendwo unterwegs erledigt, sozusagen als Annexkompetenz der Rechtsberatung und Rechtshilfe, als Teil der Sozialberatung. Diese Beispiele zeigen, wie dringlich es ist, dass für uns eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen wird, die das umfasst, was bei der sozialen Arbeit üblicherweise mit geleistet werden muss. Es gibt ja nun keinen Lebensbereich, der nicht auch irgendwo rechtlich betroffen ist. Wenn jemand pflegebedürftig ist und

Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen kann und einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen möchte, ist der ambulante Pflegedienst verpflichtet, bei dem Pflegebedürftigen einen Erstbesuch zu machen. Natürlich unterhält man sich darüber, wie die Versorgungslage in der Familie ist. Was kann die Familie selber, was braucht man an Hilfsmitteln, was kann der Dienst und was kostet der Dienst? Wie weit reichen die Leistungen der Pflegeversicherung? Und dann ist man ganz schnell auch bei der Frage, ist richtig begutachtet worden, ist die Entscheidung richtig getroffen worden? Und dann ist man auch schnell bei der Frage, wie kann man sich, muss man sich ggf. gegen die Pflegekasse wehren, wenn man meint, dass es eine fehlerhafte Begutachtung gewesen ist. Oder man sagt, na ja gut, das, was die Pflegeversicherung entschieden hat, ist soweit korrekt, da kann man nichts dagegen sagen, aber trotz alledem reicht die Leistung der Pflegeversicherung, reicht das eigene Einkommen nicht, um die nötigen Pflegeleistungen zu finanzieren. Da stellt sich die Frage, wie ist es denn vielleicht noch mit ergänzenden Hilfen der Sozialhilfe? Hier sind Sie auch als Pflegedienst sofort in rechtsberatenden Situationen. Ich denke, weder die Familie noch der Pflegedienst selber nimmt das immer so wahr, dass man sich hier im Recht befindet. Man denkt, man unterhält sich sozusagen über allgemeine Rahmenbedingungen einer sinnvollen Pflegesituation. Aber bei genauer Betrachtung sind Sie da ständig in der Rechtsdienstleistung. Deswegen ist es wichtig und notwendig, dass mit dem Gesetzentwurf Grundlagen geschaffen werden, die diese notwendigen Tätigkeiten sanktionsfrei ermöglichen. Ich denke, was unseren Bereich angeht, gibt es verschiedene Stellschrauben, die ich allesamt für geeignet gestellt halte. Das ist einmal der Rechtsdienstleistungsbegriff, wobei mir persönlich etwas wohler ist beim Regierungsentwurf. Ich glaube auch, damit können wir jedenfalls leben. Ob das für andere gilt, ist eine andere Frage, aber wir könnten damit leben. Auch was die Definition der Annexleistungen angeht, ist es für unseren Bereich kein Problem, weil unser Kernbereich die soziale Arbeit, die pflegerische Arbeit ist, wir wollen nicht in die original juristische Tätigkeit. Aber die Rechtsfragen sind natürlich flankierend immer mit im Spiel. Und schlussendlich, wenn man so will, der Auffangtatbestand für die Träger der freien Wohlfahrtspflege in § 8 RDG-E mit dem im Regierungsentwurf enthaltenen Anleitungsbegriff ist unseres Erachtens tragfähig. Jetzt finden wir den Vorschlag, Träger der freien Wohlfahrtspflege zu ersetzen durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Da muss man jetzt nur wissen, was gemeint ist. Wenn Sie in

Standardkommentare zum Sozialgesetzbuch XII schauen, finden Sie als herrschende Meinung, dass Verbände der freien Wohlfahrtspflege nicht nur die Bundesverbände sind, sondern auch die angehörigen Mitgliedsorganisationen. Eine gleiche Wertung finden Sie auch im Entgeltfortzahlungsgesetz, im Einkommenssteuerrecht, auch in Sachen Umsatzsteuerrecht. Da vielfach sogar explizit ausgesprochen, aber im Bereich Sozialgesetzbuch XII jedenfalls als herrschende Meinung deklariert. Das ist auch notwendig, weil die Verbände ja nicht selber den Klientenkontakt haben, sondern die angehörigen Organisationen, in meinem Beispiel der Pflegedienst oder die Schuldnerberatungsstelle oder die Hilfsmittelberatungsstelle oder was es da auch alles geben mag. Wenn mit „Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ auch der Mitgliederbereich gemeint ist, habe ich kein Problem mit der Begrifflichkeit. Dass man die nicht-organisierten Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht unter § 8 RDG-E fasst, kann ich nachvollziehen, weil da sozusagen das Anleitungskorsett nicht sichergestellt ist. Das ist in unserem Bereich durchaus sichergestellt, wir verstehen uns da schon ein Stück weit als eine Kammer. Wir sind keine Kammer, aber wir verstehen uns als Ordnungsfaktor.

Jetzt vielleicht noch zwei, drei Punkte, die bisher nicht angesprochen sind, auf die man aber doch noch mal schauen sollte. Sie haben unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E faktisch auch eine Erlaubnis für die gesetzlich bestellten Betreuer, rechtsdienstleistend tätig zu werden. Nicht erfasst sind diejenigen, die eine Vorsorgevollmacht haben, weil die ja nicht behördlich bestellt sind. Nun werden diejenigen, die eine Vorsorgevollmacht haben, präferiert, man will ja Betreuerbestellungen vermeiden. Die Vorsorgevollmacht soll ja eine größere Bedeutung erlangen. Nun wird man vielleicht sagen können, im Rechtsdienstleistungsgesetz ist das nicht problematisch, weil diejenigen mit einer Vorsorgevollmacht in der Regel unter den familiären nachbarschaftlichen, also engen personalen Zusammenhang fallen. Die machen das ja auch nicht in Massen, sondern da hat einer vielleicht maximal zwei Vorsorgevollmachten. Insofern wird man das wahrscheinlich darunter fassen können. Eng wird es dann aber, wenn man in die Prozessordnung geht, wenn man z. B. die ZPO sieht. Da kann der mit Vorsorgevollmacht Ausgestattete nicht mehr tätig werden, wenn er nicht Familienangehöriger ist. Und in heutigen sozialen Familienkonstellationen ist es vielfach so, dass der Vorsorgebevollmächtigte nicht immer unbedingt ein Kind oder

ein anderer Familienangehöriger ist, sondern auch ein guter Freund sein kann. Und da hört es dann auf, da wäre nach der ZPO eine Tätigkeit im Parteiprozess nicht mehr möglich. Die Frage würde sich in den anderen Verfahrensordnungen genauso stellen, insbesondere in der Verwaltungsgerichtsordnung und im Sozialgerichtsgesetz, wo sie ja die Konstruktion der Beistände verändern wollen. Heute ist es so, dass jeder zu jeder Zeit mit einem Beistand auftreten kann. Dieser Beistand kann aber zurückgewiesen werden, wenn er sich – ich sage es einmal vereinfacht – als unqualifiziert und wenig hilfreich erweist. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis soll umgedreht werden. Der Beistand wird nicht zugelassen, es sei denn, es ist eine Person, die auch als Vertreter auftreten dürfte. Nur das Gericht kann im Einzelfall den Beistand zulassen. Ich finde, da ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis verkehrt. Für mich ist es ein Bürgerrecht, vor ein Gericht gehen zu können und auch eine Person meines Vertrauens mitbringen zu können. Für Instanzen, in denen der Parteiprozess noch gegeben ist, also kein Anwaltszwang besteht, muss es auch nicht unbedingt ein Anwalt sein. Gerade unsere Klientel, die vielfach von Sozialgerichtsverfahren betroffen ist, fühlt sich in ihrem eigenen Auftreten wohler und sicherer, wenn eine Person ihres Vertrauens dabei ist. Das hat nicht unbedingt mit rechtlicher Vertretung zu tun, sondern mit Artikulationshilfe und sozialer Unterstützung. Wenn man hier – wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist – verlangt, dass im Einzelfall die Erforderlichkeit festgestellt wird, finde ich, ist das eine zu weit gehende Einschränkung. Sie ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass wir uns im Sozialgerichtsgebiet im Amtsermittlungsgrundsatz bewegen. Es geht gar nicht unbedingt um die Aufbereitung des Rechtlichen, um die Aufbereitung von Sachfragen, sondern es geht einfach um soziale Begleitung, um Sicherheit und eine vertrauensvolle Atmosphäre. Hier plädieren wir dafür, die jetzige Beistandskonstruktion in ihrem Regel-Ausnahme-Verhältnis beizubehalten. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Hesse. Jetzt Herr Dr. Kramer, Richter am Oberlandesgericht a. D., Wolfenbüttel. Bitte schön.

SV Dr. Helmut Kramer: Ich danke für die Einladung. Wie man vielleicht weiß, bin auch ich mit dem Rechtsberatungsgesetz befasst gewesen. Ich erwähne das deswegen, weil es vielleicht ein Beispiel dafür ist, dass gelegentlich auch der

Außenseiter, also auch der Bürger, Bedarf und Bewegung in die Rechtsprechung und hier auch in die Gesetzgebung bringen kann.

Ich beschränke mich auf den Teil altruistischer Rechtsberatung und Rechtsbesorgung. Der Entwurf in allen drei Fassungen, da habe ich es glaube ich, ein bisschen einfacher, beschwört die immensen Gefahren der altruistischen Rechtsberatung und verweist darauf, wie haushoch überlegen die anwaltliche Beratung ist. Kein Zweifel, dass die anwaltliche Beratung natürlich weitaus besser ist, vor allen Dingen eben bei dem Anwalt, den man so bezahlen kann, dass er engagiert arbeitet. Aber hier wird der Unterschied zwischen den Fällen, die allenfalls mal selten von altruistischen Beratern bearbeitet werden, so dargestellt wie der Unterschied zwischen einem Mercedes und einem rostigen Fahrrad, das vielleicht schon zwei Platte hat. Ich vermisse in dem Entwurf, in der Begründung das, was man auch so als ein Gran Rechtswirklichkeit bezeichnen kann. Sie ist mir zu abstrakt, die Begründung. Und um etwas Rechtswirklichkeit hinein zu bringen, erlauben Sie mir bitte, dass ich Ihnen zwei Fälle schildere. Zwei Fälle, die geradezu exemplarisch die Probleme und Aspekte bündeln, die auftreten, wenn man die anwaltliche Beratung den Fällen, die in der altruistischen Beratung vorkommen, gegenüberstellt. Also ein Blick in die Praxis eines nicht ganz selten anzutreffenden Durchschnittsanwalts. Dann missbräuchlicher Gebrauch des Verbots der altruistischen Beratung. Dann schwerstes anwaltliches Versagen mit Schlechtleistung. Versagen auch der so gepriesenen Standesaufsicht. Weiter Aussichtslosigkeit von Schadensersatzansprüchen. Und die verheerende Auswirkung solcher Prozesse.

Erster Fall. Ein Bürger, Fitz Schnabel aus Olbernhau, Namensnennung mit Erlaubnis, hatte nichts anderes getan als auf die gemeinsame Bitte eines befreundeten, in Scheidung lebenden Ehepaars in dessen ehelicher Auseinandersetzung – es ging um die Eigentumswohnung – zu vermitteln. Erfahrung hatte er aus DDR-Zeiten. Dort war das Rechtsberatungsgesetz nämlich aufgehoben. Entgegen gewissen Mitteilungen in den Kommentaren war die altruistische Rechtsberatung in der DDR nicht verboten, das werden Sie deutlich in allen Kommentaren aus der DDR lesen. Im Jahre 1990 allerdings war das Verbot der altruistischen Rechtsberatung unter der Hand – es ist nirgendwo bekannt gemacht worden, es war versteckt im Einigungsvertrag – auf die ostdeutschen Länder ausgedehnt worden. Der

Rechtsanwalt der Ehefrau hatte sich bislang außer der zweimaligen Anforderung von Gebührenvorschüssen kaum gerührt. Er hatte nichts Eiligeres zu tun, als nun gegen Herrn Schnabel Anzeige zu erstatten. Eine problembewusste Staatsanwaltschaft hat das Verfahren sofort eingestellt, und zwar nicht etwa aus Gründen der Regelung, dass, wenn es opportun erscheint, eingestellt werden kann, sondern weil der Tatbestand nicht erfüllt sei. Dagegen überzog die Rechtsanwaltskammer des Freistaates Sachsen den altruistischen Vermittler mit einer Unterlassungsklage. Unser Bürger sucht nun einen Chemnitzer Anwalt auf. Anstatt den Mandanten auf die unsichere Rechtslage und das unverhältnismäßig hohe Kostenrisiko bei einem Streitwert von 15.000 Euro aufmerksam zu machen, erklärt Rechtsanwalt Freund, den Namen nenne ich, nach einem fünfminütigen Gespräch fröhlich: „Das bringen wir vom Tisch“. Hat er später noch mal gesagt. Einen Blick in die Kommentarliteratur zu werfen, hielt er nicht für nötig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 2004, aus der man ja einiges herauslesen konnte, kannte er nicht. Dabei war sie, wie der Zufall es wollte, gerade zehn Tage vorher ergangen, und das stand sogar in der Lokalzeitung unseres Rechtsanwalts Roland Freund aus Chemnitz. Er wurde darauf allerdings durch den gegnerischen Schriftsatz aufmerksam gemacht und sagte, daraus könne man leider nichts herauslesen. Dafür machte er aber – das war ihm stattdessen als einziger Einwand eingefallen – den Einwand der Verwirkung geltend. Übrigens war Rechtsanwalt Freund durch den Mandanten auch auf den gerade in jenen Tagen bekannt gewordenen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums aufmerksam gemacht worden. Darin wird ja wenigstens die Beratung unter Freunden freigegeben. Aber selbst wenn Herr Freund sich die Mühe der Lektüre gemacht hätte, es hätte nichts genützt. Der Gesetzentwurf ist ja auch in dem Punkt ein reines – erlauben Sie mir dieses scharfe Wort – ein reines Augenpulver. 230 Seiten oder wie viel Seiten es in der Schreibmaschinenfassung sind, sind ein reines Augenpulver, mit dem auch viele qualifizierte Anwälte überfordert sind und überfordert sein werden. Wie häufig bei den meisten Fällen von Unterlassungsklagen hat das Landgericht Leipzig der Klage geradezu reflexartig stattgegeben. Auch das Oberlandesgericht Dresden – um die Zeit nicht zu überschreiten, kann ich Ihnen leider nicht sagen, mit welcher Begründung – hat nicht einmal dem Hinweis Bedeutung zugemessen, es handele sich ja um eine Beratung unter Freunden. Immerhin waren beide Urteile so schlampig, geradezu böse gestrickt, dass der Verfassungsbeschwerde einer Braunschweiger Rechtsanwältin

– meiner Ehefrau, die sich der Sache angenommen hatte – durch das Bundesverfassungsgericht Erfolgsaussichten zugebilligt worden waren. Am 21. September 2006 beging der Beschwerdeführer einen gravierenden „Fehler“. Er starb plötzlich an Bauchspeicheldrüsenentzündung. Damit hatte er höchstpersönlich die Verfassungsbeschwerde nachträglich unzulässig gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verfahren eingestellt, trotz des Hinweises, dass es ja immerhin um die Kostenbelastung von 10.300 Euro ging. Denn auch Rechtsanwalt Freund hatte natürlich seine Gebühren geltend gemacht. Und er hatte sich schadensersatzpflichtig gemacht, aber wie es damit bestellt ist, in all diesen Dingen, das zeigt die Reaktion der sächsischen Anwaltskammer auf die Beschwerde, die Herr Schnabel noch zu Lebzeiten eingelegt hatte. Diese Beschwerde wurde zurückgewiesen mit der üblichen formularmäßigen Begründung. Die Anwaltskammern haben ja Formulare zur Hand. Das alles trotz aller Behauptung über die funktionierende Standesaufsicht.

Ein zweiter Fall, den mache ich ganz kurz, um die Zeit nicht zu überschreiten. Der Fall des Alois Reichert aus Regenstauf. Er ist Messner der dortigen Kirchengemeinde. In den Schaukasten der Kirchengemeinde war ein betrunkenere Fahrer gerast. Er hatte anschließend Unfallflucht begangen. Mit Hilfe des Messners hat man den Schädiger ermittelt. Er hat auf die Bitte der Kirchengemeinde und in deren Vertretung den Schädiger zum Schadensersatz aufgefordert. Anstatt einer Antwort in der Schadenssache konterte der Anwalt des Schädigers mit einer Unterlassungsklage. Die Prozesskosten betragen hier 10.100 Euro. Und auch in diesem Fall hatte der Anwalt des Herrn Reichert minderwertigste Arbeit geleistet. Zum Beispiel hat er eine Bescheinigung, dass er Messner sei, die Gegenseite hatte das bestritten, dem Gericht nicht vorgelegt. Den Begriff der Geschäftsmäßigkeit hat er überhaupt nicht richtig verstanden und nicht erwähnt. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat er nicht erwähnt. Das alles fällt nach der Rechtsprechung, jedenfalls nach der Standesaufsicht, nicht unter anwaltliche Schlechtleistung. Und wieder einmal, also im Fall Reichert, ist ein ehrbarer, hilfsbereiter Bürger regelrecht reingelegt worden von einem – ich sage es – gerissenen Anwalt. Gott sei Dank, ich sage natürlich auch, dass wir alle mit vielen seriösen Anwälten zu tun haben, die eine Minderheit bilden, aber keine verschwindende Minderheit. Also ein Anwalt, der neben der Vereitelung des

Schadensersatzanspruches Kapital aus der Angelegenheit herausschlagen wollte. Derart von Rechtsanwälten gelinkte und von Gerichten abgefertigte Bürger empfinden das ihnen objektiv zugefügte Unrecht als solches. Alois Reichert schrieb mir und ich möchte, dass auch einmal das Wort eines Bürgers in diesem Raum Gehör findet. Deswegen möchte ich diese zwei Sätze zitieren, die er mir schrieb: *Die Art, in der die Juristen, die Richter des Landgerichts und des Oberlandesgerichts – in diesem Fall Nürnberg – mit mir umgesprungen sind, hat mir weit über den finanziellen Schaden – 10.100 Euro – hinaus stark zugesetzt. In meiner Schaffenskraft als freier Unternehmer bin ich stark zurückgefallen, mit großen finanziellen Auswirkungen. Meine Geschäfte sind zurückgegangen. Schließlich ist es eine widerwärtige Sache, zu wissen, dass man Recht hat, lediglich es aber die Richter und Anwälte es willkürlich so darstellen, als hätte man Unrecht und keiner getraut sich, gegen Kollegen anzugehen.* Der Eindruck – das sind jetzt meine Worte – den ein solches Vorgehen von Rechtsanwälten und leider auch Rechtsanwaltskammern hinterlässt, ist in der Tat verheerend und beschädigt die Rechtsordnung weit stärker, viel schlimmer, als jemals ein noch so unerfahrener altruistischer Berater sie beschädigen könnte. Eine solche Handlungsweise verringert auch das Vertrauen in die Justiz. Ja, es lässt sie an der Justiz verzweifeln. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das Wort hat jetzt Herr Dr. Krenzler, Rechtsanwalt, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Bitte schön, Herr Dr. Krenzler.

SV Dr. Michael Krenzler: Vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Bei dem Rechtsdienstleistungsgesetz geht es, wie wir alle wissen, um den Ausgleich des Spannungsfeldes zwischen Berufsfreiheit einerseits und der Einschränkung der Berufsfreiheit im Gemeinwohlinteresse. Wobei Gemeinwohlinteresse oder die Ziele des Gemeinwohlinteresses in § 1 RDG-E ja auch benannt worden sind. Zentrale Vorschriften, in denen dieses Spannungsverhältnis besonders zum Tragen kommt, sind die §§ 2 Abs. 1 RDG-E (Definition der Rechtsdienstleistung) und § 5 Abs. 1 RDG-E (Rechtsdienstleistung als Nebenleistung). Und dann als weiteres die Regelung über die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeit von

Rechtsanwälten mit Dritten. Zu diesen beiden Themen will ich auch ausschließlich Stellung nehmen.

Betrachtet man § 2 Abs. 1 RDG-E, dann wird deutlich, dass in dem Regierungsentwurf versucht wird, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzufangen und aufzunehmen, zu integrieren in das Gesetz, denn dort sind genau die Begriffe verwendet worden, die auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts immer wieder auftauchen. Der Änderungsvorschlag verfolgt ja eine striktere Linie, möchte ich einmal sagen. Er dehnt den Bereich der Rechtsdienstleistungen aus, bezieht also mehr an Tätigkeiten in das Rechtsdienstleistungsgesetz ein, als nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Zunächst aber möchte ich mich mit dem Entwurf der Regierung auseinander setzen und verdeutlichen, dass auf die Begriffe, die dort verwendet sind – nämlich dass es auf die Verkehrsanschauung ankommen soll und auch auf die erkennbaren Erwartungen des Rechtsuchenden, auf die ja in dem Änderungsvorschlag verzichtet werden soll – meines Erachtens verzichtet werden kann. Sie haben keinen Erkenntniswert über die bekannte Rechtsprechung hinaus und ich meine, mit Verlaub, Gesetze sollten nicht geschwätzig, sondern kurz und bündig sein. Ich habe also Sympathie für den Änderungsvorschlag. Für mich geht es bei dieser Vorschrift nur noch um den Begriff „besondere Prüfung eines Falles“ und ob man darauf verzichten kann oder nicht. Ich meine, der Begriff „besondere“ trifft den Gehalt der Verfassungsrechtsprechung nicht. Denn wenn man an die Beispiele in der Begründung des Regierungsentwurfs denkt, nämlich Rechtsauskünfte oder Diskussion von Rechtsfragen über Hotlines oder Internet-Foren, dann zeigt sich, dass nach der Auffassung des Regierungsentwurfs derartige Rechtsauskünfte durchaus außerhalb des Anwendungsbereiches des Gesetzes liegen sollen. Es soll darauf ankommen, ob nach der Erwartung des Rechtsuchenden die Auskünfte über die Hotline eine Rechtsdienstleistung sein soll oder nicht. Das überzeugt mich wenig und ich sehe da eine Fülle von Streitigkeiten voraus. Ich bin auch davon überzeugt, dass das Bundesverfassungsgericht Rechtsauskünfte über Hotlines oder in Internet-Foren als eindeutige Rechtsdienstleistung qualifizieren würde und nicht etwa außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes ansiedeln würde. Deshalb ist die

Verwendung des Begriffes „besondere“ ungeeignet. Stattdessen würde ich es hier vorziehen, auf die Begriffe, die die Rechtsprechung ja schon entwickelt hat, zurückzugreifen. Danach wären Rechtsdienstleistungen nur solche Tätigkeiten, bei denen der Kern oder der Schwerpunkt im rechtsdienstleistenden Bereich liegt. Das stört mich auch ein wenig an dem Änderungsvorschlag, dass nun der Kreis dessen, was als Rechtsdienstleistung zu gelten hat, im Änderungsvorschlag sehr viel weiter gezogen wird als nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ich glaube, das hilft hier nicht weiter. Da bin ich einig mit Frau Professor Grunewald. Wenn man hier so formuliert wie im Änderungsvorschlag, dann wird das Bundesverfassungsgericht den Begriff der „Tätigkeit“ sicherlich in dem Sinne auslegen, wie es das bisher schon getan hat. Dann kann man aber auch konsequent sein, um Missverständnisse zu vermeiden und von vornherein auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Vorschrift abstellen und diese Rechtsprechung dort implementieren, etwa mit den Begriffen „Kern“ oder „Schwerpunkt“.

Wenn man so vorgeht und die Vorschrift des § 2 Abs. 1 RDG-E als eine Implementierung der Verfassungsrechtsprechung sieht, dann kann man allerdings – und darauf lege ich großen Wert – in § 5 Abs. 1 RDG-E ganz anders verfahren. Man braucht in § 5 Abs. 1 RDG-E jedenfalls nicht mehr von Verfassungs wegen nochmals das Tor weit zu öffnen für Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen, wie das hier vorgesehen ist. Man kann, wenn man der Verfassungsrechtsprechung in § 2 RDG-E Rechnung getragen hat, den Kreis der zulässigen Rechtsdienstleistung hier sehr eng ziehen. Und das scheint mir auch der richtige Weg zu sein. Denn man könnte hier an die bestehende Rechtslage anknüpfen und sagen, Rechtsdienstleistungen sind auch als Nebenleistungen nur dann erlaubt, wenn sie zur Ausübung der Haupttätigkeit erforderlich und sachgemäß notwendig sind. Die bestehende Rechtslage reicht hier völlig aus, wenn man sich nur an das Verfassungsrecht halten will. Wenn man natürlich weiter gehen will und den Rechtsdienstleistungsbereich weiter öffnen will, dann ist das ein politisches Ziel. Aber ich lege Wert darauf, dass es nicht verfassungsrechtlich geboten ist. Und ob man dieses politische Ziel verfolgen sollte, daran zweifle ich, weil wir ja auch Gemeinwohlinteressen zu berücksichtigen haben. In § 2 RDG-E haben wir die Rechtsdienstleistung definiert, in § 5 RDG-E muss nun der Verbraucherschutz zum Zuge kommen. Sonst haben wir nur die Berufsfreiheit,

sowohl in § 2 RDG-E wie in § 5 RDG-E, und der Verbraucherschutz fiel unter den Tisch. Mein Vorschlag wäre also insoweit, § 2 RDG-E im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszubauen und den Rahmen in § 5 Abs. 1 RDG-E ganz eng zu ziehen.

Zweiter Punkt, den ich angesprochen habe, ist die Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit Dritten, geregelt in § 5 Abs. 3 RDG-E und in §§ 59 a BRAO-E bzw. in 52 a PatAnwO-E. Nachdem § 5 Abs. 3 RDG-E laut Änderungsvorschlägen gestrichen werden soll, möchte ich mich damit nicht mehr näher befassen, sondern lediglich sagen, dass ich das für eine unsägliche Konstruktion gehalten habe und es sehr begrüße, dass nun diese Streichung vorgesehen ist. Was § 59 a BRAO-E betrifft, so sind die Probleme außerordentlich komplex und auch nach unserer Auffassung noch nicht zu Ende diskutiert. Es geht hier, und da widerspreche ich auch etwas Herrn Hellwig, sehr wohl um zwingende Gemeinwohlinteressen, die darin angesiedelt sind, dass die Privilegien, die der Anwalt hat, nicht um ihrer selbst, sondern um des Bürgers willen geschützt bleiben müssen. Also die Verschwiegenheit, die Herr Hellwig angesprochen hat, aber auch die Unabhängigkeit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Diese zentralen Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit und bürgerlichen Vertrauens im Mandatsverhältnis würden durch die Ausweitung der Zusammenarbeit massiv tangiert. Die zivilrechtliche Absicherung, die Herr Hellwig hier für ausreichend hält, halte ich nicht für ausreichend und ich frage mich auch, welche Folgen es haben würde, wenn man ein Gefälle innerhalb der zusammenarbeitenden Partner vorsähe. Die einen, die nämlich den strengen Vorschriften des Strafgesetzbuches unterworfen sind, die Zeugnisverweigerungsrechte haben, für die Beschlagnahmeverbote existieren, und die anderen, die hier nur in abgeschwächter zivilrechtlicher Form in diesen Bereich einbezogen werden. Außerdem, und das ist ganz entscheidend, soll ja nach den im StGB vorgesehenen Vorschriften der Schutz auf diese Mitarbeiter, auf diese fremden Dritten, nur insoweit ausgedehnt werden, als sie im rechtsberatenden Teil mit dem Anwalt zusammen tätig geworden sind. Und nun gibt es Abgrenzungsprobleme zuhauf. Ist der Architekt hier eigentlich rechtsberatend tätig geworden oder ist er in seinem architektonischen Bereich tätig geworden? Das gleiche können Sie für den Bestattungsunternehmer überlegen, mit dem ich mich zusammen tun kann als vereinbaren Beruf, etwa um die Nachfolgeregelung geschickt zu gestalten. Der

Bestattungsunternehmer bietet die Dienstleistung meines Partners für die Abwicklung der Erbschaft o. ä. an. Da sehe ich große Schwierigkeiten, was die Verschwiegenheitspflicht und die Unabhängigkeit angeht. Hier kommt hinzu, dass eine solche Zusammenarbeit mit Dritten ein Einfallstor für das Fremdkapital in der Anwaltskanzlei ist. Und wer das Kapital hat, hat in der Regel auch das Sagen. Die Mehrheitsverhältnisse sind in dem Gesetz überhaupt nicht geregelt; anders als bei der Anwalts GmbH in der Geschäftsführung, wo geregelt ist, dass die Mehrheit von den Anwälten gestellt werden muss. Auch dieser Punkt ist in § 59 a BRAO-E überhaupt nicht angesprochen. Hier sehen wir eine Fülle von Problemen auf uns zukommen und meinen, dass dieser Paragraph noch mal einer Diskussion bedarf. Wir sind der Meinung, dass hier in der Tat auch auf europäischer Ebene diskutiert werden muss. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Juni zu einer europäischen Konferenz genau über dieses Thema eingeladen, um die Verhältnisse in Europa kennen zu lernen und die Regelungen über die Zusammenarbeit in Europa. Zur Zeit ist festzustellen, dass es in keinem Land Europas eine derartige Möglichkeit der Zusammenarbeit gibt, wie sie in § 59 a BRAO-E vorgesehen ist. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Krenzler. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Streck. Rechtsanwalt, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins und Mitglied des Präsidiums, Köln.

SV Dr. Michael Streck: Vielen Dank. Zuerst meinen Dank an das Justizministerium, das hier in vorbildlicher Weise von Anfang an die unmittelbar von diesem Gesetz Betroffenen einbezogen hat. Das sage ich hier für den Deutschen Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 2 Abs. 1 RDG-E, die Definition im Regierungsentwurf haben wir abgelehnt. Dem Änderungsvorschlag stimmen wir zu. Wir haben jede Unterscheidung zwischen einfacher Rechtsberatung und komplizierter Rechtsberatung abgelehnt, zwischen besonderer Rechtsberatung und nicht besonderer Rechtsberatung. Aus den anwaltlichen Erfahrungen können Sie bei dem ersten Gespräch, bei der ersten Frage des Mandanten nie wissen, ob das eine große oder kleine Sache, ob das kompliziert ist oder nicht. Die einfache Frage kann zu einer großen Sache werden und ein nebulös vorgetragener komplizierter Sachverhalt kann sich als sehr simpel

entpuppen. Das ist nicht durchführbar. Frau Caliebe hat auf die Rechtsprechung verwiesen. Dagegen habe ich zwei Einwände. Erstens ist Frau Caliebe leider nicht mehr dafür zuständig hier in Köln, sonst würde ich vielleicht anders votieren, und zum anderen habe ich in den letzten Jahren gelernt, wie notwendig es ist, die Gerichte zu entlasten. Deshalb kann doch nicht mehr das Argument zulässig sein, dass wir die Klärung dieser Frage in Zukunft den Gerichten überlassen.

§ 5 RDG-E, Nebenleistung. Wir haben uns gegen die Formulierung im Regierungsentwurf gewehrt, weil dort die Nebenleistung in die vertragliche Disposition der Parteien gelegt wird. Also nicht mehr Verkehrsanschauung und Üblichkeit, sondern in jedem Vertrag kann geregelt werden, was Haupt- und was Nebenleistung ist. Damit kann ich praktisch jede Dienstleistung in einem komplexen Vertragswerk in die erlaubte Rechtsberatung hineinnehmen. Dem Änderungsvorschlag stimmen wir zu, weil gerade das herausgenommen worden ist. Jetzt spielt es nur noch eine Rolle, ob nach der Verkehrsanschauung oder nach der Art der Leistung eine rechtliche Nebenleistung notwendig ist. § 5 Abs. 3 RDG-E hat der Deutsche Anwaltsverein – das sage ich jetzt aber als Sachverständiger, weil ich ja den Berufsrechtsausschuss leite – passieren lassen aus einem Akt der Bescheidenheit. Denn wir haben ihn nicht verstanden und wir dachten natürlich, der Entwurf sei so klug, dass es an uns läge. Jedoch haben wir mit weiterer Erarbeitung dieses § 5 Abs. 3 RDG-E begriffen, dass uns dort zugemutet wird, dass ein gewerblicher Unternehmer einem Dritten Rechtsrat in einem Geschäftsbesorgungsvertrag anbietet, der dann von einem Dritten, von einem Anwalt, erbracht wird. Dann haben wir Fragen gestellt, wie die anwaltlichen Grundwerte und Grundpflichten in das sonstige zivilrechtliche Vertragsverhältnis implementiert werden. Das mag möglich sein, das mag vielleicht auch sinnvoll sein, Herr Professor Henssler. Dann hätten wir aber den § 5 Abs. 3 RDG-E, die Absätze 4 bis 10 für ein intervertragliches Recht anheften müssen, um dieses Verhältnis zu klären. Das haben wir auch schon diskutiert. Das wird immer komplizierter. Und deshalb ist die Lösung, diesen Absatz zu streichen, geradezu genial. Zu § 59 a Abs. 4 BRAO-E, der ja auch in der Anwaltschaft kontrovers ist, auch im Deutschen Anwaltverein, ist eine Mehrheitsentscheidung dem Vorschlag gefolgt. Ich gebe zu bedenken, dass dieser Rechtsausschuss bis zum 1. August 2008 auch die Regelung des Erfolgshonorars beraten muss. Sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer wie der

Deutscher Anwaltverein haben das Anliegen, auch andere Punkte in der Bundesrechtsanwaltsordnung zu regeln. Es fragt sich, ob man nicht diesen Punkt zurückstellt und vielleicht eine Lösung im Zusammenhang mit der Regelung des Erfolgshonorars und einer größeren Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung sucht. Dann könnten auch die technischen Mängel, das sind aber die einzigen Mängel in dem Gesetz, beseitigt werden, nämlich die Ausdehnung der sonstigen Auskunftsverweigerungsrechte auf die in der Sozietät aufgenommenen gemeinen Berufe, die z.B., was mich jetzt als Steuerrechtler betrifft, in der Abgabenordnung dann überhaupt kein Schutzrecht mehr haben. Der anwaltliche Sozius kann dem Finanzamt eine Auskunftsverweigerung entgegensetzen, sein Partner, der die Akte genauso behandelt, nicht.

Abschließend stelle ich mit Dank fest, dass in dem Änderungsvorschlag eine Anregung der Anwälte aufgenommen wird, eine Kleinigkeit. Nämlich dass im Sozialgerichtsverfahren jetzt die Anwälte die Akten, wie alle sonstigen Prozessbevollmächtigten auch, mit ins Büro nehmen können.

Der letzte Punkt ist an Professor Henssler gerichtet. Als wir begriffen, dass die Prozessbevollmächtigten bei den obersten Bundesgerichten nicht zugleich Richter dieses Gerichts sein können, da fanden Herr Scharf, der Präsident der Kammer Celle, und ich das absolut selbstverständlich. Und wir hörten von den sanften Anregungen und Telefongesprächen, das müsse doch jetzt so laufen wie es immer läuft und das wäre so schön und man könnte sich so gut am Gericht vertragen, wenn man mal vor den Schranken steht und hinterher auf dem Richterstuhl sitzt – und das im gleichen Gericht. Und wir Anwälte haben überhaupt nicht begriffen, dass so etwas möglich ist. Wir regen an, hier keine Änderungen durchzuführen, sondern es so zu belassen, wie der Entwurf ist. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Streck. Jetzt abschließend in der Runde Herr Prof. Dr. Christian Wolf, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung, Universität Hannover.

SV Prof. Dr. Christian Wolf: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank für die Einladung.

Lassen Sie mich zunächst einmal eines vorab feststellen: Wird das Gesetz § 5 Abs. 1 RDG-E Rechtswirklichkeit und kommt § 59 a BRAO-E in der vorgesehenen Fassung, wird sich der Anwaltsmarkt verändern. Der Anwaltsmarkt wird von unten und er wird von oben, wenn Sie so wollen, in die Zange genommen. Die Frage, die man sich vorzulegen hat, lautet, ob es dadurch besser wird. Lassen Sie mich deshalb noch einmal kurz in Erinnerung rufen, was Kernbestandteil anwaltlichen Berufsrechts ist: Anwaltliche Unabhängigkeit gegenüber dem Staat, aber auch eine gewisse, auch innere Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verschwiegenheitsrecht. Das Verbot widerstreitender Interessen, das Sachlichkeitsgebot, das Gebot – und auch das halte ich für ein wichtiges Gebot – auf gleicher Augenhöhe mit dem Richter verkehren zu können, nicht ein Rechtsberater minderen Standes zu sein, also die gleiche Ausbildung, die gleiche Qualifikation zu haben. Und schließlich, auch das durchaus ermahmend in Richtung der Anwaltschaft gesprochen, das Gebot der Sicherung streitwertunabhängigen Zugangs zu Gericht. Es ist im RVG angelegt mit der dort vorhandenen Quersubventionierung, kleiner Streitwert – kleine Gebühren, hoher Streitwert – hohe Gebühren, und der Verpflichtung zur Prozesskosten- und Beratungshilfe. Diese Kernbestandteile des anwaltlichen Rechts sind kein Schutzzaun um die Anwaltschaft, sondern sie sind unabdingbare Voraussetzungen eines Rechtsstaates. Ein Rechtsstaat ist auf eine funktionsfähige, leistungsfähige Anwaltschaft angewiesen.

Nun zu den einzelnen Punkten, mittlere Spalte des Kompromisspapiers, wie ich sie auch in meiner Stellungnahme ausgearbeitet habe. Ich will mich im Wesentlichen auf drei Punkte beschränken. Erstens auf die Definition der Rechtsdienstleistung § 2 Abs. 1 RDG-E, zweitens auf die Annexrechtsberatung und drittens auf § 59 a BRAO-E.

Zunächst zur Formulierung des § 2 Abs. 1 RDG-E und den verfassungsrechtlichen Einwänden. Man kann zwei Konzepte verfolgen, nämlich einerseits den § 2 RDG-E sehr weit zu fassen, also sehr viele Tätigkeiten unter die Rechtsdienstleistung ziehen, um dann systemgenau Ausnahmen vorzusehen, wie z.B. in § 2 Abs. 3 RDG-E, wo die Testamentsvollstreckung generell ausgenommen wurde oder bei der Mediation bestimmte Ausnahmen vorgesehen waren. Oder man kann

den Begriff der Rechtsdienstleistung von vornherein eng begreifen, also schon von vornherein Ausnahmen ausklammern. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung kann allerdings nicht in der jetzigen Systematik des Gesetzes auf § 2 RDG-E allein geblickt werden, sondern § 2 RDG-E muss immer mit den Ausnahmen gelesen werden, um die Frage zu beantworten, ob die für Art. 12 GG relevante Schwelle der Verfassungswidrigkeit überschritten ist oder nicht. Ich glaube, wenn man die Ausnahmen alle dazu nimmt und die Annexberatung, dann kann man den Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 RDG-E durchaus noch ein Stück weiter definieren. Lassen Sie mich das Vertrauen in die richterlichen Kollegen – wenn ich das als Nicht-Richter sagen darf, wenn ich Frau Caliebe hier sehe – reflektieren, wenn wir uns die Rechtsprechung des 2., 3. und 11. Senates des Bundesgerichtshofs anschauen. Dann stehen sich ja bei den „Schrottimmobilien“ harmonisch vereinte Senate gegenüber. Und wenn man sich die Rechtsprechung des 11. Senates ansieht, wie er hinsichtlich des Begriffs der Rechtsdienstleistung mit der Rechtsprechung des 3. Senates umgeht – Treuhandauftrag fällt unter Rechtsdienstleistung, aber die Vollmacht ist wirksam – dann weiß ich nicht, ob der Gesetzgeber nicht gut beraten wäre, hier den Verbraucherschutz zu stärken und den Begriff der Rechtsdienstleistung weit zu fassen.

Nächster Punkt. Annexrechtsberatung. Herr Krenzler hat auf ein verfassungsrechtliches Problem aufmerksam gemacht und er hat es in die eine Richtung gelöst. Ich möchte es genau in die andere Richtung lösen. Annexrechtsberatung heißt, widerstreitende Interessen zum Teil zu vertreten. Ich darf Sie an die Unfallringhelfer-Rechtsprechung des BGH erinnern und die dahinter stehende Problematik. Die Problematik ist, dass nicht eine Service-Leistung der Kfz-Werkstätte in Anspruch genommen wird, sondern dass die Kfz-Werkstätte jemanden in einer kritischen Situation – er hatte einen Verkehrsunfall, wurde abgeschleppt, steht irgendwo auf der Autobahn zwischen Berlin und Hannover – einen überteuerten Mietwagen anbietet um weiterzukommen und die Kfz-Haftpflichtversicherungen sich weigern, diesen überhöhten Tarif zu zahlen. Gebe ich diesem Kfz-Mechaniker oder diesem Abschleppunternehmen auch noch meine Rechtsberatung in die Hand, dann drängt er mich in einen Prozess, den er nur im eigenen Interesse führt, nämlich um seinen überhöhten Tarif durchzusetzen. Deshalb meine ich, dass im Bereich der Annex-Beratung, wenn man sie denn zulassen will,

zumindest bestimmte Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts gelten müssen, nämlich das Verbot widerstreitender Interessen. Eine solche Bestimmung ist in § 4 RDG-E im Ansatz angedacht. Ich halte es für sinnvoll und ich habe dazu einen Formulierungsvorschlag abgeliefert, in § 5 Abs. 3 RDG-E, der ja ansonsten weggefallen ist, also frei ist, diese Verbote widerstreitender Interessen aus § 43 a Abs. 4 BRAO und den Ausschluss, in bestimmten Fällen als Rechtsanwalt tätig werden zu können, zu regeln. Z. B. wäre das Verbot des anwaltlichen Testamentsvollstreckers, einen Prozess gegen das Vermögen führen, das er verwaltet (§ 45 BRAO), hier mit aufzunehmen. Es sollte also nicht liberalisiert werden, sondern diejenigen, die Annex-Rechtsberatung machen, sind, soweit es geht, unter das anwaltliche Berufsrecht zu ziehen, weil das anwaltliche Berufsrecht *conditio sine qua non* anwaltlicher Tätigkeit ist.

Letzter Punkt: § 59 a BRAO-E. Jetzt habe ich ein Problem, das ich gerne noch mit ansprechen würde. Markiert haben Sie nur den Abs. 3 mit vereinbaren Berufen. Die vereinbaren Berufe sind aber aus meiner Sicht nicht verstehbar ohne die Eröffnung der Sternsozietät im § 59 a Abs. 1 BRAO-E. Die Eröffnung der Sternsozietät wird zu Anwaltskonzernen führen. Die vereinbaren Berufe sind ein völlig unbestimmtes Konglomerat. Lassen sie mich ein Bild aus der vielleicht von uns allen geliebten Fernsehserie „Ein Fall für Zwei“ herausgreifen. Der Zusammenschluss findet nicht zwischen Dr. Lessing und Matula statt, also zwischen dem 7er BMW-Fahrenden und dem einen verrosteten Alfa Romeo fahrenden Privatdetektiv – er hat einen neuen jetzt, aber in den alten Serien hat er noch den alten gehabt –, sondern er findet auf eine Weise statt, dass der Rechtsanwalt der wirtschaftlich deutlich schwächere Partner ist. Sie eröffnen natürlich unter Umständen einem Anwalt, einem angestellten Anwalt, die Möglichkeit, auch Sozius zu werden, aber Sie eröffnen doch ganz andere Zusammenschlüsse. Sie ermöglichen, das, was Sie mit § 5 Abs. 3 RDG-E in dem Kompromisspapier rausgestrichen haben, in anderem Zusammenhang wieder einzuführen. Nämlich dass der Rechtsanwalt zwar Partner ist, aber der Partner mit dem 2%-Anteil und 98% jemand anders hält, z. B. das Beerdigungsinstitut. Oder das Taxiunternehmen, das ja ein vereinbarter Beruf ist. Und dann stellt sich doch die Frage, wer Herr im Haus ist.

Lassen Sie mich in dem Zusammenhang noch eines sagen: Natürlich muss die Verschwiegenheitspflicht ausgedehnt werden oder konsequent durchgezogen werden in der ZPO, wenn man genauer hinschaut und in der Interpretation des Gesetzes mit § 203 StGB kommt man vielleicht noch mit der Verschwiegenheitspflicht hin, in der AO und in der Finanzgerichtsordnung definitiv nicht, so, wie der Gesetzeswortlaut im Augenblick ist. Das Problem an der Geschichte ist, dass wir heute die Anhörung vor dem Rechtsausschuss haben oder als Sachverständige vor dem Rechtsausschuss sprechen. Interessant wäre, die Anhörung vor dem Innenausschuss zu machen. Wenn sie heute die Verschwiegenheitspflicht ausdehnen, dann stellt sich doch automatisch die Frage, was das für die Strafverfolgung bedeutet und es ergibt sich automatisch die Rückwirkung auf das anwaltliche Schweigegebot. Sie erweitern heute die Schweigepflicht auf eine nicht mehr überschaubare Anzahl von Berufen, nämlich vereinbare Berufe, die keinen festen Kanon haben.

Und das Zweite ist, was doch auf dem Fuße folgt, das man in einem zweiten Satz sagt, da ging die Verschwiegenheitspflicht zu weit, wir müssen sie generell einschränken und dann trifft es auch die Kernanwälte. Ich bin gerne bereit, Wetten darauf anzunehmen, ob das kommt oder nicht. Wo anwaltschaftliche Tätigkeit vorhanden ist, braucht es die Verschwiegenheitspflicht und das Verschwiegenheitsrecht. Ohne das ist rechtstaatlicher Rechtsrat denkbar, aber er muss auf bestimmte Personengruppen, wenn er im Kern substantiell erhalten werden soll, beschränkt bleiben. Ich glaube auch und damit lassen Sie mich schließen, dass das EU-Recht uns hierzu keine zwingenden Vorgaben macht. Wenn man das EU-Recht in all seinen Schattierungen liest, zum Anwaltsmarkt, dann ist die marktliberale Position, die ansonsten im Dienstleistungsrecht implementiert ist, auch im EU-Recht, nicht so zwingend, dass der nationale Gesetzgeber hier keinen Spielraum mehr hätte. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Professor Wolf. Bitte schön, Frau Calibe.

Sve Gabriele Calibe: Ich wollte nur sagen, dass ich am Anfang sehr vornehm zurückhaltend war und die Redezeit eingehalten habe, aber dass die anderen alle so

weit und ausschweifend waren. Deshalb würde ich jetzt gerne noch drei Minuten noch zu meinem Statement dazugeben. Geht das?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich sehe, dass die beiden Sprecher der Regierungsfractionen „Ja“ sagen, da habe ich keine Chance, das zu verhindern.

Sve Gabriele Calibe: Ich war wirklich am kürzesten am Anfang. Deshalb wollte ich noch etwas dazu sagen. Zu § 2 RDG-E habe ich meine Meinung schon gesagt. Ich möchte die Gegenposition zu § 5 Abs. 3 RDG-E beziehen. Wir haben jetzt sehr viel über anwaltliche Berufspflichten und ähnliches geredet. Mein Ausgangspunkt bei diesem Gesetz ist nach wie vor Verbraucherschutz und der Verbraucherschutz ist Folgendes: Wir nehmen den Fall, ich gehe zum Unternehmensberater – oder nehmen wir mal den viel schöneren Fall, ich gehe zum Steuerberater und lasse mich steuerlich beraten. Im Rahmen dieser Beratung stellt sich heraus, es ist besser, ich bringe mein Einzelunternehmen in eine Gesellschaft ein. Seitdem ich beim Zweiten Senat bin, habe ich eine derartige Unzahl von Gesellschaftsverträgen, die von Steuerberatern gemacht worden sind, dass man wirklich daran zweifelt. Durch § 5 Abs. 3 RDG-E bekäme der Steuerberater die Möglichkeit, schlicht und ergreifend einen Anwalt einzuschalten und zu beauftragen, diesen Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Warum muss ich den Auftraggeber des Steuerberaters zwingen, zwei Mandatsverhältnisse einzugehen? Warum muss ich das? Insofern stört mich auch der Begriff „Erfüllungsgehilfe“, der in diesem Zusammenhang immer verwandt wird. Durch die Regelung in § 59 a BRAO-E ist klargelegt, wer die anwaltlichen Pflichten zu wahren hat, auch in dem Bereich. Wenn der Anwalt, der von dem Steuerberater für diesen Gesellschaftsvertrag beauftragt worden ist, eine Nachfrage hat, dann muss er eben bei dem Mandanten nachfragen oder bei dem Mandanten des Steuerberaters.

Die komplette Streichung des § 5 Abs. 3 RDG-E geht weit über das hinaus, was wir hier diskutieren, denn nach § 5 Abs. 3 RDG-E ist es durchaus auch möglich, dass einer, der eine Haupttätigkeit hat und z. B. einen Rentenberater einschalten will, der fällt nämlich im Moment auch unter § 5 Abs. 3 RDG-E, dies tun kann, um eben den Fachmann einzuschalten. Wenn wir § 5 Abs. 3 RDG-E komplett streichen, so wie Sie das mit Blick auf die Anwaltschaft machen, dann schütten Sie das Kind wirklich mit

dem Bade aus, denn diese anderen Möglichkeiten, die damit umfasst sind, fallen damit auch heraus. Wenn der Steuerberater den Anwalt einschaltet, um den Gesellschaftsvertrag zu entwerfen, ist das immer noch besser, als wenn er, weil er es nicht darf – wenn der § 5 Abs. 3 RDG-E weg ist, kann er das höchstens im Rahmen einer Sozietät und ansonsten eben muss er seinem Auftraggeber sagen, gehen sie bitte hin und schließen sie einen eigenen Mandatsvertrag –, weiterhin das macht, was er bislang gemacht hat, nämlich den Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Das ist schlicht – in sagen, wir mal, sieben von zehn Fällen – eine Katastrophe. Damit will ich nicht sagen, dass es gar keine Steuerberater gibt, die das können, aber es geht ja um die generelle Frage. Diesen Missstand zu verhindern, den wir heute haben, ist das, was ich ganz zum Anfang gesagt habe. Wir verschließen einfach bei vielen Dingen, über die wir heute geredet haben, die Augen vor der Realität. Und wir können gerade über § 5 Abs. 3 RDG-E viele dieser Grauzonen, die wir heute haben – in denen diejenigen, die in diesen Bereichen zwischen wirtschaftlicher Beratung und rechtlicher Beratung eben in diese Grauzone kommen – im Sinne der Verbraucher richtig regeln. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir treten jetzt in die Fragerunde ein, wenn Sie einverstanden sind. Wir haben ein formalisiertes Verfahren im Rechtsausschuss, das sich bewährt hat. Jeder Kollege, jede Kollegin hat die Möglichkeit in einer ersten Runde zwei Fragen zu stellen. Jede Frage an maximal zwei Sachverständige, d. h. die Fragen werden direkt adressiert. Wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich eine kurze Notiz, weil wir das sammeln und nachher in einer Antwortrunde dann insgesamt abarbeiten. Frau Kollegin Dyckmans. Bitte schön.

Mechthild Dyckmans (FDP): Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an die Professoren Henssler und Wolf. Und zwar würde ich gerne wissen, ob Sie es im Interesse eines sicheren Schutzes von Berufsgeheimnisträgern für geboten halten, die in § 53 a StPO-E gemachten Ergänzungen auch auf Zeugnisverweigerungsrechte in anderen Verfahrensordnungen wie ZPO, VwGO, usw. zu erweitern und auszudehnen.

Meine zweite Frage geht an die Herren Dr. Krenzler und Dr. Streck. Ich würde gerne wissen, ob Sie es für sinnvoll und für wünschenswert halten, eine zusätzliche Vorschrift aufzunehmen, die klarstellt, dass auch Rechtsanwälte gegenüber Personen im Nahverhältnis, also Familie, Freunde, usw. kostenlosen Rechtsrat erteilen dürfen. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Wunderlich.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wolf und Herrn Prof. Dr. Henssler, die sich an die Frage der Kollegin Dyckmans im Grunde anschließt. Können Sie uns bitte nochmals näher oder genauer erläutern, welche konkreten Probleme im Zusammenhang mit den Verschwiegenheitspflichten und anderen auf Rechtsanwälte abgestimmten Schutznormen für die Zusammenarbeit mit sogenannten vereinbarten Berufen entstehen.

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Kramer und Herrn Hesse. Herr Dr. Kramer hat ja vorhin einige Beispiele dargestellt, die das Verbot der altruistischen Rechtsberatung nach sich zieht und was ja mit dem Gesetzentwurf auch nicht verhindert werden soll. Können Sie bitte erläutern, welche konkreten Folgen sich aus der Beschränkung der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung ergeben würden und wie hiervon einerseits außergerichtliche aber auch gerichtliche Beratung und Vertretung, insbesondere bei Prozessvertretung ohne Anwaltszwang, erfasst wären.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Dr. Gehb.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Viel dreht sich ja um den § 59 a BRAO-E. Übrigens Herr Dr. Streck, ich freue mich sehr, dass Sie von Genialität gesprochen haben beim Streichen dieser Vorschrift. Gewusst habe ich es ja, aber noch nie hat es einer so toll coram publico artikuliert, also ich möchte mich ganz herzlich bedanken. Spaß beiseite, zum § 59 a BRAO-E ist Herr Hellwig auf die Gemeinwohlverträglichkeit zu sprechen gekommen. Gibt es denn in Europa überhaupt so eine Sozietätsmöglichkeit und hat davon schon jemals jemand Gebrauch gemacht, Herr Dr. Krenzler, so dass man das geradezu als zwingend ansieht?

Und die zweite Frage, aber die ist ja eigentlich auch schon von vielen gestellt worden, ist die nach dem Missbrauchspotenzial, das diese Regelung in sich birgt. Wir haben davon eben bei den vereinbaren Berufen gehört, ich will nun nicht gerade sagen, dass man mit einem Zuhälter zusammen eine Kanzlei macht, aber schon mit einem Taxiunternehmen oder mit einem Beerdigungsinstitut. Wo ist die Vereinbarkeit und welches Missbrauchspotenzial, vielleicht kann das noch mal jemand herausstellen, birgt tatsächlich eine etwas atypische Assoziierung zwischen einem seriösen Anwalt und einer bestimmten Berufsgruppe, die dann zusammen firmieren. Diese Frage würde ich gerne Herrn Wolf stellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Kollegin Lambrecht.

Christine Lambrecht (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Frage der Mediation zurückkommen. Frau Caliebe, Sie haben ja anfänglich gesagt, dass Sie für den Rohentwurf quasi mit verantwortlich zeichnen. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung, inwieweit die Änderungsvorschläge sinnvolle Mediation möglich machen. Es ist schon angesprochen worden, ob der Begriff der regelnden Eingriffe überhaupt noch Mediation ermöglichen wird. An den Kollegen Dr. Krenzler stelle ich die gleiche Frage.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich schaue mich noch mal um. Ich sehe keine weiteren Fragen. Dann können wir in die Antwortrunde gehen. Wir beginnen jetzt in umgekehrter Reihenfolge. Es beginnt Herr Prof. Dr. Wolf auf die Fragen der Kollegin Dyckmans sowie der Kollegen Wunderlich und Dr. Gehb.

SV Prof. Dr. Christian Wolf: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal ganz konkret zu § 53 a StPO-E. Hier hat eine gesetzestechnische Anpassung stattgefunden. Alle anderen Verfahrensvorschriften, bis auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das je nach Verfahren sowohl in die StPO als auch in die ZPO verweist, verweisen mehr oder weniger direkt auf die Zivilprozessordnung. Dort ist es in § 83 ZPO geregelt. In dieser Vorschrift haben wir das Problem, dass ursprünglich Verschwiegenheitspflicht und Verschwiegenheitsrecht identisch waren. Die ZPO knüpft also an eine Verschwiegenheitspflicht an. Sie müssten es, wenn Sie es konsequent regeln, was

Herr Dr. Henssler in seinem Gutachten im Detail nachgewiesen hat, in § 203 StGB nachbessern. Sie hätten dann eine Verschwiegenheitspflicht, die wiederum zu einem Verschwiegenheitsrecht in der ZPO und in allen anderen Verfahrensvorschriften, die die Frage nicht selbst, sondern durch einen Pauschalverweis auf die ZPO regeln, führt. Wo Sie das vehemente Problem haben, ist im Bereich des Steuerrechtes. Das Steuerrecht hat in dem Finanzgerichtsgesetz einen Verweis auf die Abgabenordnung und der Verweis in der Abgabenordnung ist § 53 StPO-E nachgebildet, aber nur vom Wortlaut her. Das heißt, wenn Sie den § 53 StPO-E ändern, müssten Sie zwangsläufig auch die vergleichbare Vorschrift in der Abgabenordnung ändern, um in steuerrechtlichen Dingen die gleichen Zeugnisverweigerungsrechte zu haben, wie Sie sie für die StPO vorsehen.

Welche Gefahren birgt die Zusammenarbeit? Das Problem ist, dass man die Gefahren schon deshalb nicht präzise einschätzen kann, weil der Begriff der vereinbarten Berufe ein sehr weiter ist. Es ist ein technisch geprägter Begriff, nämlich das, was ein Anwalt neben seiner Tätigkeit ausüben kann. Davon kommt er, da ist er so in seiner BRAO verwandt. Er definiert nicht, mit welchen Berufen sich Anwälte in sinnvoller Weise assoziieren können. Und die erste Problematik, die Sie haben, ist, dass Sie alle Berufsordnungen durchmustern müssten, alle verkammerten Berufe, ob dort Unverträglichkeitsvorschriften bestehen, die hier eigentlich weniger schutzbedürftig sind, einen Zusammenschluss mit Anwälten zu verhindern, als den Zusammenschluss mit Taxifahrern, Beerdigungsinstituten, Wohnungseigentumsverwaltungsgesellschaften und dergleichen mehr. Also, man müsste sich die Regelungen auch in anderen Berufsordnungen nochmals ansehen, wo dort auf der umgekehrten Seite Unvereinbarkeiten sind, was kann nicht aufgenommen werden an Anwälten, um da überhaupt ein einheitliches Bild zu haben.

Der zweite Punkt, den halte ich für ganz wesentlich. Im Gesellschaftsrecht hat immer derjenige das Sagen, der die Stimmenmehrheit hat. Die Stimmenmehrheit, darüber sagt der Gesetzentwurf nichts. Sie haben hinsichtlich der Subunternehmer (§ 5 Abs. 3 RDG-E) eine Streichung im Auge. Das ist sinnvoll, aber wenn Sie § 5 Abs. 3 RDG-E streichen, dann ergibt sich die jetzige Regelungsnotwendigkeit für § 59 a BRAO-E nicht mehr. Die Regelungsnotwendigkeit für § 59 a BRAO-E ergab sich aus der Änderung in § 5 Abs. 3 RDG-E. Ohne § 5 Abs. 3 RDG-E muss

§ 59 a BRAO-E im Augenblick nicht zwingend angefasst werden. Das ungelöste Problem ist, dass nicht geklärt ist, wie sich der Rechtsanwalt in einer derartigen Sozietät durchsetzen kann, wenn er wirtschaftlich oder, wenn man es so ausdrücken will, industriell nicht das Sagen hat.

Sie haben in der Gesetzesvorschrift, so, wie sie im Augenblick ist, keinen Schutz davor, dass das nicht das Einfallstor von Fremdkapital ist. Dass derjenige, mit dem ich mich assoziiere, nicht der deutlich Finanzstärkere ist. Also, ich assoziiere mich mit einem kapitalstarken Unternehmen als Anwalt und im Kern habe ich damit nur auf gesellschaftsrechtlicher Ebene wieder das Subunternehmertum. Und damit ist der Anwalt nicht in der Lage, wirtschaftlich die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durchzusetzen.

Der zweite Punkt zum Verschwiegenheitsrecht. Je weiter Sie den Kreis derer ausdehnen, mit denen ich als Anwalt zusammenarbeite und die dann in den Genuss des Verschwiegenheitsrechts kommen, desto stärker gefährden sie aus meiner Sicht das Verschwiegenheitsrecht. Das Verschwiegenheitsrecht ist ein Privileg; nicht für die Anwälte als Stand, sondern als notwendiges Instrumentarium für Rechtsberatung. Je mehr Berufsgruppen man dort einbezieht, desto mehr muss man fragen, ob diejenigen, die man einbezieht, wirklich von dem Verschwiegenheitsrecht zu Recht erfasst werden und ob das am Ende nicht Rückwirkungen auf das anwaltliche Verschwiegenheitsrecht hat.

Ein letzter Punkt zu den Ausführungen, die ich bei dieser Frage machen durfte. Das ist eigentlich eine Frage des Prozessualisten. Ich habe bis jetzt immer gedacht, aber ich weiß nicht, ob ich da richtig liege, dass GmbH-Gesellschaftsverträge der notariellen Beurkundung bedürfen, so dass ich ohnehin nicht um einen Doppelvertrag herum komme, wenn ich beim Steuerberater bin.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Wolf. Jetzt Herr Dr. Streck auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Michael Streck: Wir haben uns das etwas aufgeteilt. Ich beantworte Ihnen die Frage zur unentgeltlichen Tätigkeit von Rechtsanwälten, die leider Herr Dr. Kramer ja nicht erfahren hat, die es aber weit häufiger gibt in der Praxis, als es vielleicht den

Anschein hat. Das ist ein Problem für die Anwälte. Das ist derzeit alles zum großen Teil rechtswidrig. Nicht nur im familiären Bereich, sondern man gibt unentwegt unentgeltlichen Rechtsrat. Jemand ruft an und man macht eine Beratung. Da kann man nicht immer Rechnungen schreiben. Das hat uns sehr beschäftigt im DAV. Das ist keine Sache des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Um ein Beispiel zu bringen: Der Berliner Anwaltverein macht einmal im Jahr unentgeltliche Rechtsberatung für sozial Schwache. Daraufhin werden alle Anwälte von der Berliner Kammer mit Unterlassungserklärungen überzogen. Wegen der Unentgeltlichkeit. Also es ist ein drängendes Problem, das in die BRAO-Reform hineingehört. Oder da gehört hinein, dass der Rechtsanwalt eben unter besonderen Kautelen, man kann es auch nicht ganz frei geben, unentgeltlichen Rechtsrat erteilen soll. Und was mich wieder daran erinnert, Herr Dr. Gehb, einen zweiten genialen Schachzug zu machen, nämlich den § 59 a BRAO-E herauszunehmen. Wir versuchen bis zum 1. August 2008 Erfolgshonorar, Unentgeltlichkeit der Rechtsberatung, widerstreitende Interessen, alle diese Dinge in einen wunderbaren BRAO-Entwurf zu bringen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Streck. Jetzt Herr Dr. Krenzler auf die Fragen der Kollegen Dyckmans, Dr. Gehb und Lamprecht.

SV Dr. Michael Krenzler: Zur Frage von Frau Dyckmans schließe ich mich dem an, was Herr Kollegen Streck gerade gesagt hat.

Herr Dr. Gehb hat zunächst noch einmal danach gefragt, wie es aussieht mit den Sozietätsberufen auf europäischer Ebene. Und ich hatte schon erwähnt, dass kein Land in Europa zur Zeit diese Situation oder diese Möglichkeit hat. Es gibt eine Diskussion der Erweiterung auf verkammerte Berufe. Womit man schon deutlich macht, dass diejenigen, die da zusammenarbeiten wollen oder können, die gleiche Ebene der Berufsrechte haben sollen. Und das ist ja genau das Problem, das auch Herr Professor Wolf angesprochen hat. Hier sehe ich den zwingenden Grund, den Herr Professor Hellwig genannt hat, nicht. Das ist eine einseitige Interpretation von Herrn Professor Hellwig. Die wählt er im Interesse dessen, was er vorhin formuliert hat; für seine Kanzlei vielleicht. Aber das wird man noch einmal genauer untersuchen müssen.

Sie haben gefragt nach den vereinbaren Berufen und der Missbrauchsmöglichkeit. Vereinbare Berufe, dieser Kreis ist extrem weit gezogen, nahezu alles haben wir schon gehört. Außer vielleicht Versicherungsmakler, da hat der BGH schon gesagt, die werden ausgeschlossen wegen des Verbots der widerstreitenden Interessen. Aber sonst, wie gesagt, Bestattungsunternehmer, Taxiunternehmer, Frisör, sehr interessant; Rechtsrat beim Frisör. Sie kennen ja alle JuraXX, da geht man im Vorbeigehen im Kaufhaus hin und holt sich schnell einen Rechtsrat. Selbstverständlich. Also das ist denkbar. Damit eröffnet sich aber eben auch eine Missbrauchsmöglichkeit. Und da denke ich an die in schlechtem Ruf stehende Finanzdienstleistungsbranche, Schrottimmobilien. Wenn Sie da überlegen, dass ein Finanzdienstleister sich mit einem Anwalt zusammentut und sagt, ich mache mein Büro bei Dir in der Kanzlei auf. Wir sind Partner. Wenn ich aber eine Schweinerei mache, dann ist das alles in der Kanzlei passiert und deswegen ist zunächst einmal der Schutz der Anwaltskanzlei gegeben und dann wird man – Stichwort Strafverfolgungsinteresse des Staates – zunächst mal Probleme haben, in die Anwaltskanzlei hinein zu kommen. Ein anderer Fall, der immer wieder diskutiert worden ist, sind die Kursanwälte in Banken. Wenn eine Bank Probleme hat, dann hat sie ihren Syndikus-Anwalt, der seine Kanzlei natürlich bei ihr im Hause hat, denn seine Kanzleiräume sind dort und man schafft die problematischen Akten dorthin. Oder nehmen Sie die Syndikusanwaltskanzlei bei Siemens. Die Unterlagen sind alle in der Kanzlei. Also hier sehe ich schon, dass hin und her geschoben wird und das Berufsrecht der Anwaltschaft ausgenutzt werden kann. Das muss man klären. Ich meine nur, es ist noch nicht geklärt und es ist viel zu problematisch, um das jetzt als Anhängsel zum Rechtsdienstleistungsgesetz einfach mit zu regeln.

Dann hat Frau Lamprecht nach der Mediation im Text der mittleren Spalte gefragt. Da muss ich Ihnen sagen, wir sind strikt gegen die bisherige Formulierung im Regierungsentwurf gewesen, die ja auch Abschlussvereinbarungen durch einen Mediator als zulässig vorsah. Es gibt ja auch Fälle, die in der Rechtsprechung bekannt geworden sind. Das Landgericht Leipzig hatte den Vertrag eines Mediators zu beurteilen, den dieser entworfen und begleitet hatte bis zur Unterzeichnung, der war sittenwidrig und es war eine schiere Katastrophe, was da geregelt worden war, Unterhaltsverzicht, Versorgungsausgleichsverzicht usw. Also, rechtliche Regeln im

Bereich der Mediation müssen strikt ausgeschlossen sein. Deswegen halte ich den Text in der mittleren Spalte für den einzig richtigen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Professor Hellwig hatte sich zu einer Kurzintervention gemeldet, weil er direkt angesprochen war. Wenn das ganz kurz geht, lasse ich das zu, weil Sie ja auch gefragt worden sind. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig: Ich muss Ihnen leider, Herr Krenzler, widersprechen, was Sie gesagt haben auf die Frage, wie es denn im übrigen Europa aussieht. In England ist Ihnen das Vorhaben von Sir David Clementi im Auftrag der englischen Regierung bekannt. Es gibt eine Initiative, danach soll in England die Öffnung nicht nur auf die verkammerten Berufe erfolgen, sondern auf sämtliche Berufe. Clementi hat das auch gemacht mit Druck aus Brüssel. Man muss in diesem Zusammenhang auch wissen, dass die Züge in Europa inzwischen in diese Richtung fahren. Wir haben im Moment nach meiner festen Überzeugung einen europarechtswidrigen Zustand in § 59 a BRAO, der dringend beendet werden muss. Und ich bin mit einer Beendigung zur Sicherung der anwaltlichen Grundwerte durch Mehrheitserfordernis sehr einverstanden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Kramer auf die Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Dr. Helmut Kramer: Die Frage ging dahin, welche Folgen sich aus der Zulassung der altruistischen Rechtsberatung, außer für die, für die es sowieso vorgesehen ist, für Nachbarn usw. ergeben. Zunächst mal schädliche Folgen – nicht bekannt. Wo in der Entwurfsbegründung ist das konkretisiert worden? Irgendwelche Folgen schädlicher Art, Schadensersatzklagen, auch nur Beanstandungen von altruistischen Beratungen bei den Anwaltskammern? Scheinen nicht vorzuliegen. Ich habe Derartiges weder im Entwurf noch in der Judikatur noch in der Literatur gefunden. Immer nur diese abstrakte Behauptung, dass die qualitativ schlechtere Beratung für den zu Beratenden das Tor zur Hölle eröffnet. Dann eben umgekehrt und das ist das Allerwichtigste hier. Es wird, und dafür gibt es in der Praxis genügend Belege, die Geltendmachung von Rechten erschwert und die Fälle, drei Fälle in aller Kürze natürlich, die ich Ihnen hier schildern will, zeigen, dass das Verbot der altruistischen

Beratung als Waffe gegen Anspruchsberechtigte benutzt wird. Zum Beispiel bei Ansprüchen, die zwar gerechtfertigt sind, die aber etwa von Sozialämtern ungern gewährt werden. Und die Folgen sind, dass auf diese Weise, jemand, der sich unentgeltlich beraten lassen will, diese Helfer nicht findet, zu denen er vielleicht ein Vertrauensverhältnis hat: Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, Pfarrer und dergleichen. Und die Verweisung auf den Rechtsanwalt ist schön und gut, wenn der Zugang einfacher wäre. Etwa durch Verbesserung der Prozesskostenhilfe. Die soll aber gerade zurück gedreht werden. Oder eben durch eine Verbesserung der kostenlosen Rechtsberatung. Die Rechtswirklichkeit sieht so aus, an der es leider aber der Entwurf in jeder Beziehung fehlen lässt. Aus der Fülle von Beispielen – ich könnte Ihnen 30 solcher Fälle bringen – nur drei Fälle:

Oberverwaltungsgericht Münster. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter einer Kirchengemeinde ist zur geschäftsmäßigen Vertretung in Rechtsangelegenheiten von Sozialhilfeempfängern nicht befugt. Immerhin, damals war noch Geschäftsmäßigkeit erforderlich. Nach dem neuen Entwurf fällt dieses eingrenzende Merkmal der Geschäftsfähigkeit weg.

Oberverwaltungsgericht Nürnberg. Der Geschäftsführer eines Vereins, der sich für Ausländer engagierte, hatte sich um einen Fall gekümmert, in welchem dem lebensgefährlich erkrankten Sohn eines jüdischen Kontingentflüchtlings aus Tschetschenien immer wieder Krankenscheine, nur damit ihm Medikamente ausgehändigt werden können, verweigert worden waren. Da war also ein Bußgeldbescheid, es hätte eben so gut natürlich nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vorgegangen werden können. Er hat einen Bußgeldbescheid über damals 900 DM bekommen. Es wurde sogar noch Erzwingungshaft angeordnet, als er das nicht bezahlen wollte und Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

Weiterer Fall, Oberlandesgericht München. Der nachbehandelnde Arzt darf zwar, immerhin darf er das auch standesrechtlich, auf Behandlungsfehler des vorbehandelnden Arztes hinweisen. Aber auch nur der kleine Hinweis, er könne ja vielleicht von dem vorbehandelnden Arzt das Honorar zurückfordern, verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Der dritte und letzte Fall ist von Erbschleichern benutzt worden. Die wollten also auf diese Weise ein Testament außer Kraft setzen und da hatte jemand mitgewirkt, der Testamentsvollstrecker. Da ist dem letzten Willen des Verstorbenen unkorrigierbar die Beachtlichkeit versagt worden. Zum Schutz der Rechtsuchenden und mit der gleichen Konstruktion sind in ungezählten Fällen Vollmachten für nichtig erklärt worden. Da war ein Prozess, eine Klage in allen Instanzen durchgedrungen und auf einmal fällt einem Anwalt diese Sache mit dem Rechtsberatungsgesetz ein, und der Bundesgerichtshof muss dann nach der mündlichen Verhandlung neu verhandeln. Der Prozess bricht zusammen, wird in drei Instanzen wieder neu aufgerollt und das alles im Zeichen der – wie heißt es im Entwurf so schön abstrakt – Sicherstellung der Reibungslosigkeit der Rechtspflege. Ich könnte weitere Fälle aufzählen, aber meine Zeit ist begrenzt. Ich glaube, die Frage ist damit beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Kramer. Jetzt Herr Hesse auf die Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Werner Hesse: Ja, Herr Wunderlich, auch noch ergänzend zu Ihrer Frage. Ich kann mich Herrn Dr. Kramer im Grunde anschließen, was die Auswirkungen des vorgesehenen Rechtsdienstleistungsgesetzes angeht. Ich will es nur um ein Indiz ergänzen. Die verschiedenen Stellschrauben der §§ 2, 5, 6, 8 RDG-E, wo es um altruistische Rechtsdienstleistung oder auch Rechtsdienstleistung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege geht. Ich habe nirgendwo gesehen, dass von Seiten der Anwaltschaft oder Anwaltskammern dieser Entwurf hier in Frage gestellt wurde. Das haben wir auch in der Diskussion hier nicht erlebt. Ich sehe nicht, dass der Verbraucherschutz gefährdet wäre, wenn man das so umsetzen würde. Ganz im Gegenteil. Herr Kramer und ich haben verschiedene Fallkonstellationen genannt, wo wir permanent im Konflikt mit dem geltenden Rechtsberatungsgesetz stehen und wo wir dringend diese Neuregelung brauchen. Sie haben aber, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, das Prozessrecht angesprochen, das ich ja auch einleitend genannt hatte. Da, denke ich, müsste man noch mal genauer hinsehen. Wenn ich die ZPO nehme, ist es ja heute so, dass ich jemand anderes als meinen Vertreter zum Amtsgericht schicken kann. Erst wenn er geschäftsmäßig tätig wird, soll er über den Begriff der Geschäftsmäßigkeit sozusagen aus dem Verkehr gezogen werden. Wenn wir jetzt ein neues Konstrukt machen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz, dann

greift das so nicht mehr und wir haben jetzt im Entwurf einen abschließenden Katalog in der ZPO vorgesehen, wer denn dort im Parteiprozess auftreten dürfen soll. Da sind Familienangehörige genannt, aber eben nicht mehr beispielsweise der gesetzliche Betreuer. Es ist sehr fraglich, ob der noch darunter fällt. Man könnte sagen, der ist vielleicht gesetzlicher Vertreter, aber das ist strittig, ob der als gesetzlicher Vertreter dort auftreten darf oder nicht. Wenn man hier die ZPO nicht an das anpasst, was wir heute haben, dann läuft das in Prozesskostenhilfeersuchen hinein. Mehrkosten. Ich würde dafür plädieren, hier nochmals genauer hinzusehen. Für aus der ZPO folgende Gerichtsordnungen wie das FG und das Arbeitsgerichtsgesetz muss man das analog sehen, wobei die vielleicht nicht die Bedeutung haben. Und der andere prozessuale Bereich ist das Sozialgerichtsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung, die ja für unsere Klientel eine große Rolle spielen. Vor allem das Sozialgerichtsgesetz, aber eben auch die VwGO, im Bereich Jugendhilfe und ein paar anderen Bereichen. Da ist dringend dafür zu plädieren, das Mitbringen eines Beistandes weiterhin generell für zulässig zu erachten. Wenn Sie das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren, laufen Sie Gefahr, dass zunehmend PKH-Anträge gestellt werden. Im Grunde unnützerweise, denn es geht gar nicht unbedingt um großartige rechtliche Fragen, sondern einfach um Auftretenssicherheit vor dem Gericht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Henssler auf die Fragen der Kollegen Dyckmans und Wunderlich.

SV Prof. Dr. Martin Henssler: Vielen Dank. Aus gutem Grund ist die Frage der Verschwiegenheit des anwaltlichen Berufsgeheimnisses hier nochmals ins Zentrum der Diskussion gestellt worden. Ich greife es vielleicht zunächst noch einmal für die Anwälte auf, weil ganz wichtig ist, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis diese beiden Komponenten hat. Nicht nur die Verschwiegenheitspflicht, sondern auch das Verschwiegenheitsrecht. Das ist eine gewisse Schwäche unserer Regelung in der Bundesrechtsanwaltsordnung. Hier haben wir nur die Verschwiegenheitspflicht betont, und das Verschwiegenheitsrecht, das hat Frau Dyckmans ja zu Recht angesprochen, ist leider ganz zersplittert und eben auch nicht vollständig geregelt. Das ist eine Schwäche unseres Rechts. Ausländische Rechtsordnungen betonen das in den Berufsrechten ganz deutlich. Diese beiden Komponenten sind

unverzichtbar, um die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu wahren, und auch das Vertrauen des Mandanten in die anwaltliche Tätigkeit sicherzustellen. Er muss auch die Sicherheit haben, dass hier keine Lücke besteht, dass auch der Anwalt das Recht zur Verschwiegenheit in den verschiedenen Verfahrensordnungen hat. Wenn wir jetzt über diese Sozietätsklausel das Mandat quasi auf Nichtanwälte erstrecken, dann muss auch dort gewährleistet sein, dass sowohl Verschwiegenheitsrecht als auch Verschwiegenheitspflicht in vollem Umfang garantiert sind. Die eine Seite ist die reine rechtstechnische Frage. Das hat Herr Wolf ja schon angesprochen, wie das zu realisieren ist, wie man das derzeit realisieren kann. Das Wichtige ist tatsächlich das Ergebnis. Wir brauchen eine Regelung, die tatsächlich für alle Verfahrensordnungen, auch für den angesprochenen Bereich der Finanzgerichtsbarkeit das Verschwiegenheitsrecht sicherstellt.

Zur Frage von Herrn Wunderlich: Es ist tatsächlich ein gewisses Problem, dass wir jetzt im Bereich der Sozietät mit der Verschwiegenheitspflicht eine Lücke haben könnten. Wir können ja die Verschwiegenheitspflicht auf dreierlei Arten sicherstellen. Einmal über den zivilrechtlichen Bereich. Das ist aus meiner Sicht unzureichend. Dann besteht die Möglichkeit über das Berufsrecht auch der anderen Berufe. Das wäre nur eine Teilregelung, weil die meisten jetzt als sozietätsfähig in Betracht kommenden Berufe ja kein eigenes Berufsrecht haben. Da gibt es sicherlich einen Harmonisierungsbedarf. Aber wir brauchen die strafrechtliche Sanktionierung. Deswegen auch die notwendige Ergänzung des § 203 StGB-E, die ich auch immer eingefordert habe. Alle, die in der Sozietät zusammenarbeiten, müssen einer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht unterworfen sein, denn das ist ja weltweit das Kernargument, das gegenüber solchen Sozietätserweiterungen vorgebracht wird. Auch in den USA. Es darf keine Lücke entstehen im Bereich der Verschwiegenheit. Deswegen lehnt man in USA ja selbst die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern ab, weil die Wirtschaftsprüfer in den USA keine vergleichbare Verschwiegenheitspflicht haben.

Noch eine Anmerkung zu der Frage von Herrn Dr. Gehb. Wie sieht es denn jetzt im internationalen Vergleich aus? Gibt es überhaupt schon Länder, die Erfahrungen mit einer solchen Sozietätsklausel haben? Die Antwort ist eindeutig nein. Wir betreten hier Neuland. Darüber muss man sich im Klaren sein. Eine solche weite Erstreckung

gibt es bisher weltweit nicht. Es gibt allerdings, das muss man auch sagen, in einigen europäischen Ländern Bestrebungen, das zu lockern. In England fordert etwa der berühmte Clementi-Bericht eine Öffnung der Sozietätsmöglichkeiten. Aber Erfahrungen haben wir nicht. Insofern sind wir Pioniere in diesem Bereich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Frau Caliebe auf die Frage der Kollegin Lamprecht.

Sve Gabriele Caliebe: Ja, Mediation. Ich war auf einer Veranstaltung des DAV, auf der sich Anwälte getroffen haben, die auch Mediation betreiben, und wir haben damals genau darüber gesprochen: Wie sinnvoll ist es eigentlich, im RDG eine Definition der Mediation vorzunehmen. Und letztendlich ist das, was jetzt hier drin steht, in einer gewissen Form eine Definition, die wir nie wollten. Die wir ganz bewusst nicht wollten, weil wir gesagt haben, das RDG ist nicht dazu da, den Mediationsbereich zu definieren. Also gesprächsleitende Funktion ist schon das, was ich mir auch immer darunter vorgestellt habe – keine rechtlichen Regelungsvorschläge. Das war auch immer ganz klar. Aber was ist denn regelnd? Gilt das schon für die Gesprächszeit? Also ich bin nicht so ein großer Freund davon, das in diese Form zu fassen. Ich meine, dass die schlichte Protokollierung der Abschlussvereinbarung, die eben keine Formulierungen vorgibt, sondern das niederschreibt, was von den Mediationsparteien an die Hand gegeben wird, kein regelndes Eingreifen ist. Auch wenn ich das Gefühl habe, dass ich gegen Windmühlen ankämpfe, bevorzuge ich nach wie vor die Definition im Entwurf gegenüber dem, was jetzt übrig geblieben ist. Ich kann mir kaum vorstellen, wie das laufen soll. Da können sich drei Personen zusammensetzen, einer sitzt in der Mitte und der eine erzählt etwas und der andere erzählt etwas und der in der Mitte nickt immer mal dahin und mal dahin und erteilt das Wort. Das ist für meine Begriffe keine Mediation. Dann braucht man es im RDG überhaupt nicht mehr, um es mal ganz klar zu sagen. Ich möchte schon ganz gerne, dass der Mediator gesprächsleitend ist, aber eben gesprächsleitend in dem Sinne, dass er aufgreift, worum es geht. In der derzeitigen Situation ist es so, dass es wirklich um rechtliche Bereiche geht. Wir haben nur weite Bereiche, die sollen sich außerhalb des Rechts regeln. Weil es einfach um Verständnisfragen geht, um Übereinkünfte. Sobald es darum geht, wirklich rechtliche Fragen in der Mediation zu lösen, ist es ganz klar, dass es kein

nichtanwaltlicher Mediator sein kann. Da sollen für meine Begriffe auch die Parteien anwaltlich vertreten sein. Aber wir haben eben Mediationsbereiche, die natürlich im Endergebnis einen Streit der Parteien regeln, aber eben nicht auf rechtlichem Gebiet. Es geht schlicht und ergreifend um einen Kompromiss, der nichts mit Jura zu tun hat, sondern möglicherweise auch nur ein Aufeinanderzugehen ist, um eine Geschäftsbeziehung weiter aufrecht zu erhalten. Auch das ist Mediation, gerade im Wirtschaftsmediationsbereich ist das etwas ganz Verbreitetes. Da können Sie nicht sagen, da stellt sich der Mediator hin, gerade bei einer Wirtschaftsmediation und lässt die reden und reden und das war es dann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Frau Dyckmans.

Mechthild Dyckmans (FDP): Gestatten Sie mir jetzt, ganz andere Bereiche anzusprechen, die wir bis jetzt noch nicht angesprochen haben. Wie Sie vielleicht wissen, bin ich Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof gewesen und ich habe mir hier unter anderem auch die Änderungen der VwGO angeschaut. Meine Frage geht an Herrn Professor Henssler und Herrn Dr. Streck. Ich wollte gerne wissen, ob Sie die in § 67 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwGO-E vorgesehene unbeschränkte Rechtsberatung durch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände für ihre Mitglieder für sachgerecht halten oder glauben, dass diese Rechtsberatung, so wie es im bisherigen Recht vorgesehen ist, auf konkrete Bereiche, die sich aus den originären Aufgaben dieser Vereinigungen ergeben, beschränkt sein sollte.

Meine zweite Frage geht an Frau Professor Grunewald. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zu § 4 RDG-E gesagt, Sie halten diese Vorschrift für problematisch. Könnten Sie das bitte etwas näher erläutern?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Wunderlich.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kramer und eine an Herrn Prof. Dr. Wolf. Ist eine derart komplizierte Abgrenzung – Nebenleistungen, Hauptleistungen, altruistische Rechtsberatung – aus Ihrer Sicht überhaupt

erforderlich? Oder könnten wir es nicht so machen, dass man eine generelle Erlaubnismöglichkeit im Bereich der entgeltlichen, außergerichtlichen Tätigkeit und eine generelle Erlaubnis für die unentgeltliche Beratung einsetzt? So, wie es ja auch auf dem Gebiet der DDR war, weil das Gesetz ja nach dem Krieg nicht übernommen worden ist. Daran ist ja nun die DDR bestimmt nicht zugrunde gegangen.

Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Kramer. Wie beurteilen Sie das Argument, dass die unentgeltliche Rechtsberatung gerade deshalb so gefährlich sein soll, weil da keine Haftpflichtversicherung für Schäden aus unsachgemäßer Rechtsberatung aufkommt?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Dann würde ich Sie nochmals aufrufen, Frau Dyckmans. Bitte.

Mechthild Dyckmans (FDP): Ich würde gerne an Herrn Professor Henssler die Frage richten, ob Sie einen Konflikt dadurch sehen, dass ausschließlich in der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten vorgenommen wird, aber eben nicht eine § 59 a BRAO-E entsprechende Regelung im Berufsrecht der anderen Berufe, z. B. der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Ärzte. Wie sehen Sie das.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Nun rufe ich in der zweiten Antwortrunde Frau Professor Grunewald auf die Frage der Kollegin Dyckmans auf. Bitte schön.

Sve Prof. Dr. Barbara Grunewald: Sie hatten gefragt, inwiefern ich § 4 RDG-E für problematisch halte. § 4 RDG-E ist im Grunde gegen die Rechtsschutzversicherer gerichtet und will sicherstellen, dass diese keine eigenständige Rechtsberatung durchführen. Das wird damit begründet, dass im Bereich der Rechtsschutzversicherer zu befürchten ist, dass der angestellte Anwalt einen Prozess, der vielleicht zu gewinnen oder sinnvoll sein könnte, davon abraten wird, um dem Rechtsschutzversicherer keine Kosten zu verursachen. Und meines Erachtens zeigen Untersuchungen der Rechtsschutzversicherer über die Nachfrage der Versicherten wie auch generell Umfragen unter den Versicherten, dass diese eigentlich sehr gerne zumindest eine erste Einschätzung von Seiten der

Rechtsschutzversicherer hätten. Ich persönlich bin der Ansicht, dass der Nachfrager selbst entscheiden kann, ob er eine Beratung von Seiten der Rechtsschutzversicherer wünscht oder ob er eine freie Anwaltswahl wünscht. Ich könnte mir vorstellen, dass, wenn man sich als Versicherten auf eine Rechtsberatung durch den Rechtsschutzversicherer festlegt, es für einen Teil vielleicht ein kleines bisschen billiger werden würde. Und wenn man stattdessen den Tarif „freie Anwaltswahl“ wünscht, dann muss man vielleicht noch etwas drauflegen. Ich kann nicht so recht einsehen, warum der Verbraucher das nicht verstehen können soll. Also, an und für sich ist die Vorstellung eines Verbotsmodells so, dass man sagt, eine bestimmte Art von Leistung, die auch Missbräuche mit sich bringen kann, wird generell verboten. Eigentlich ein überholtes Modell, Sie als Rechtsausschuss wissen ja, dass auf europäischer Ebene eigentlich das Informationsmodell führend geworden ist. Man geht an und für sich davon aus, dass der Verbraucher das selbst versteht, wenn man ihm sagt, wir bieten das und das an, das hat den Nachteil und das hat den. Dann geht man mehr und mehr dazu über, auf EU-Ebene zu sagen, Information reicht aus. Er möge dann selbst entscheiden. Das hier gewählte Verbotmodell ist Steinzeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Henssler auf die Fragen der Kollegin Dyckmans.

SV Prof. Dr. Martin Henssler: Vielen Dank für die ergänzenden Fragen. Zunächst zu § 67 VwGO-E, in dem nun vorgesehen ist, dass auch Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen vor Gericht forensisch auftreten können. Das ist eine gewisse Angleichung an die Situation, die wir schon bei der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit haben. Man fragt sich, warum muss das auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein? Ich verweise nur auf eine ganz aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der spannenden Frage, ob ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates bei der Einführung von 1 Euro-Jobs besteht. Hier haben wir tatsächlich auch vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit Fragestellungen, die in den Bereich der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände hineingreifen. Ich denke mal, dass die praktische Bedeutung sich wirklich auf diese Konstellationen beschränken wird. Da wir in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ja mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen gute Erfahrungen gemacht haben, hätte ich insofern keine Bedenken. Es passt ja auch etwas dazu zum

außerforensischen Bereich, wenn wir da sehen, dass der ADAC seine Mitglieder außerforensisch beraten kann, dann hätte ich auch keine Bedenken, hier eine gewisse Erweiterung der Kompetenzen bei den Verbänden vorzusehen. Wichtig ist ja immer noch, auch bei den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, dass die Rechtsberatung nicht im Vordergrund stehen soll, sondern ein untergeordneter Annex sein muss.

Spannend auch die zweite Frage. Wie sieht es aus, wenn wir unseren § 59 a BRAO-E erweitern? Damit sprechen Sie ein ganz wichtiges Problem an, nämlich die völlig unzureichende Harmonisierung der Berufsrechte, schon der drei wirtschaftsnahen Beratungsberufe. Ein klares Manko, würde ich sagen, auch dieses Entwurfs. Der Vorwurf richtet sich nicht an das Bundesjustizministerium. Das ist eben das Problem, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer jeweils bei anderen Ministerien angesiedelt sind, und wir leider immer nur diese punktuellen, partiellen Regelungen haben. § 59 a BRAO-E führt jetzt dazu, dass sich die drei Berufsrechte nicht aufeinander zu bewegen, sondern das Ganze noch weiter auseinander driftet. In der Tat haben wir da ein Problem. Es ist ja derzeit schon so, dass etwa in der Partnerschaftsgesellschaft das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sagt, na ja, Du darfst Dich als Wirtschaftsprüfer schon mit einem Rechtsanwalt zusammenschließen, aber nur, wenn die Wirtschaftsprüfer in dieser Partnerschaft die Mehrheit haben. Das geht letztlich nur, wenn es zu einer Diskriminierung der Rechtsanwälte kommt. Insofern ist die klare Forderung zu erheben, dass die Berufsrechte angeglichen werden müssen, und zwar nicht nur der beiden wirtschaftsnahen Beratungsberufe – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer –, sondern auch die Berufsrechte der anderen verkammerten Berufe, insbesondere der Ärzte. Bei Psychotherapeuten, Architekten hätten wir kein Problem. Harmonisierung der Berufsrechte, das ist ein ganz zentrales Stichwort.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Kramer auf eine Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Dr. Helmut Kramer: Die erste Frage war, ob die Regelung in §§ 8, 9 RDG-E nicht zu kompliziert sei. Auf den ersten Blick ist es zu begrüßen, dass nicht die gesamte Rechtsberatung freigegeben wird. Es gibt durchaus ein Bedürfnis sowohl der

Anwaltschaft als auch der Verbraucher. Die andere Frage ist die Kompliziertheit, das ist ja eine unglaubliche Ineinanderschachtelung und Überschneidung von Vorschriften. Es wird zu einer Fülle von Prozessen kommen. Ob damit nicht nur den Gerichten gedient ist, sondern auch wirklich den Verbrauchern, ist eine Frage, die will ich aber nicht abschließend beantworten. Die andere Frage ist, ob man nicht wenigstens die altruistische Rechtsberatung freigeben sollte. Der altruistisch, der unentgeltlich Beratende weiß, mit wem er es zu tun hat. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Verwandten handelt. Da kann er vielleicht sogar erst recht darauf hereinfallen. Es gibt auch in der Verwandtschaft bekanntlich Großmäuler, Aufschneider, denen man dann vielleicht vielmehr vertraut als einem Wildfremden. Aber das ist eine andere Frage. Die Frage ist, ob man es wenigstens mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen sollte, wie es ja im Gesetz von 1935 galt. Danach war ja eine Erlaubnis möglich und die ist auch in den Jahren zwischen 1945 bis 1980 oft erteilt worden. Bis eben dann der Erlaubnisvorbehalt klammheimlich abgeschafft worden ist. Ich weiß nicht mal, ob alle Mitglieder des Rechtsausschusses das damals bemerkt haben. Entschuldigung. Aber ich plädiere dafür, die altruistische Rechtsberatung vollständig frei zu geben, allerdings mit einem Verbotsvorbehalt. Es also in schwerwiegenden Missbrauchsfällen, in denen mögliche Schäden nahe liegen oder entstanden sind, so zu halten, wie es, ohne dass Missstände aufgetreten waren, nach der Reichsgewerbeordnung von 1869, glaube ich, da war sie noch beim Norddeutschen Bund, die ganzen Jahre der Fall war. Die war bis 1935 in Kraft. Ich glaube, die Frage ist dadurch beantwortet.

Die nächste Frage war die nach einer Haftpflichtversicherung. Die hat der Normalbürger eben nicht. Womit sich der Entwurf nicht auseinander setzt. Wie sieht die Rechtswirklichkeit aus in der Haftpflichtversicherung? Natürlich, große, gut dokumentierte Prozesse in Wirtschaftssachen. Wenn da dem Anwalt Schwerwiegendes unterläuft, er übersieht etwas, auch eine höchstrichterliche Rechtsprechung, da kommt die Haftpflichtversicherung zum Zuge und auch in einigen anderen Fällen, z. B. bei schwerwiegender Fristversäumnis. Aber in den anderen Fällen – denken Sie etwa an den Rechtsanwalt Freund – wissen wir ja inzwischen, wie das ausgegangen ist. Oder in den anderen Fällen. Was ist denn mündlich besprochen worden? Natürlich hat dann der Mandant den ganzen Sachverhalt gar nicht sorgfältig genug dem Anwalt unterbreitet. Und schließlich eben,

wenn der Anwalt die herrschende Meinung nicht angewandt hat, ja, es ist auch mal gut, eine herrschende Meinung in Frage zu stellen, und ein gewisses Risiko einzugehen. Aber auch wenn all das zum Zuge kommt, muss der geschädigte Verbraucher, wenn er den Schaden ersetzt haben will, einen zweiten Anwalt einschalten. Ich rate immer ab, wenn ich darauf angesprochen werde. Ich sage, Sie können hier vom Regen in die Traufe geraten. Da müssen Sie gleich zwei Anwälte bezahlen. Gut, das ist eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Und schließlich, wie ist es denn mit dem Versicherungsschutz? Ist der vollständig? Nein, Vorsatz ist ausgeschlossen. Im Unterschied zur PKW-Haftpflichtversicherung, wo die Haftpflichtversicherung zwar nicht für den Anwalt einsteht, gegen den kann sie auch Regress nehmen, aber jedenfalls der Geschädigte kommt auf diese Weise schadlos davon. Das gilt aber nicht bei den Haftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte. Oder irre ich mich da? Bei Vorsatz greift der Versicherungsschutz schon gar nicht. Und der Begriff des Vorsatzes wird von den Versicherungsgesellschaften immer weiter auf Fälle grober Fahrlässigkeit ausgedehnt. Wenn, was gar nicht so selten passiert, der überlastete Anwalt die Sache immer wieder aufschiebt und die Fristen mehrfach verstrichen sind, wird nicht gezahlt. Gut, sagen einige Anwaltsvereine, wir schaffen einen Vertrauensschadensfonds. Für solche Fälle, in denen die Versicherung nicht greift. Dagegen aber – oder bin ich nicht auf dem neuesten Stand? – wird von der Bundesrechtsanwaltskammer oder vom Anwaltsverein eingewandt, da belehren Sie mich bitte, wer das gesagt hat, nein, das sei kontraproduktiv. Denn, richtet man einen Vertrauensschadensfonds ein und es spricht sich herum, dann würden ja die Rechtsuchenden merken, dass ein Anwalt z. B. Gelder unterschlagen kann. Und das würde das Vertrauen in den Anwaltsberuf nicht gerade erhöhen. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Streck auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Michael Streck: Jetzt mache ich von dem Recht Gebrauch, das jeder Sachverständige heute in Anspruch genommen hat, nämlich eine kleine Anmerkung zu einem anderen Punkt zu machen. Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, nichts zur unentgeltlichen Rechtsberatung zu sagen. Aber ich möchte doch ganz wenige Sätze sagen. Herr Dr. Kramer, Sie sprechen immer von altruistischer Rechtsberatung. Die gibt es im Rechtsdienstleistungsgesetz nicht. Sie finden an

keiner Stelle den Begriff der *altruistischen*, Sie finden nur die *unentgeltliche* Rechtsberatung. Und die unentgeltliche Rechtsberatung, ich wiederhole das, was ich auf dem Juristentag gesagt habe, erfolgt immer aus einem bestimmten Zweck. Eine unentgeltliche Rechtsberatung der katholischen Kirche wird nie zu einem Ergebnis kommen, dass eine Frau abtreiben soll. Eine unentgeltliche Rechtsberatung einer Kommune wird nie zu dem Ergebnis kommen, dass der, der den Rechtsrat sucht, einen Haftpflichtanspruch gegen die Gemeinde geltend machen will. Jede unentgeltliche Rechtsberatung ist von einem Interesse beherrscht. Und deshalb habe ich persönlich, nicht der DAV, ich persönlich eine große Zurückhaltung, weil ich die Interessenlage der unentgeltlichen Rechtsberatung nicht sehe. Wenn ein politischer Verein, ein rechtsradikaler politischer Verein, unentgeltliche Rechtsberatung betreibt, ist das höchst gefährlich. Das darf er in Zukunft. Aber damit beende ich meine Anmerkung. Ich weiß, der DAV hat dem zugestimmt. Ich wollte das hier nur als Anmerkung machen, dass wir altruistische Rechtsberatung im Rechtsdienstleistungsgesetz nicht kennen.

Jetzt zu Ihrer Frage, Frau Dyckmans. Da bin ich auch etwas hin- und hergerissen. Zur Ausdehnung der Verbände in der Prozessvertretung von Verwaltungsgerichten, übrigens in anderen Gerichtsordnungen ist eine ähnliche Ausdehnung zu finden.

Mechthild Dyckmans (FDP): Es gibt sie ja in der VwGO bisher. Auch die Gewerkschaften können ja in Personalvertretungssachen, Beamtenachen usw. vertreten. Aber jetzt ist diese Einschränkung ja nicht mehr enthalten. Anders zum Beispiel bei den Steuerberatern, die nach wie vor nur in Abgabenangelegenheiten vertreten können. Das meine ich.

SV Dr. Michael Streck: Überall ist hier ein Stück weit eine Beschränkung. Bei den Gerichten eine der Anwälte zu Gunsten von Verbänden. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme gerügt. Und die DAV-Arbeitsgemeinschaft sagt, das müsste man rügen. Ich habe es ja nicht zum Thema gemacht. Es ist für einen Berufsverband kein so großes Thema, weil es kein Massenproblem ist und weil in den vielen Verbänden die Vertretung durch Syndikus-Anwälte erfolgt, weil man in vielen Verbänden zu dem Ergebnis kommt, dass die Prozessvertretung viel billiger ist, wenn man Anwälte beauftragt. Denn wenn ich sie durch angestellte Personen habe, habe

ich die ganzen Soziallasten im Verband. Dann ist es einfacher, ich nehme einen Anwalt und der muss selbst sehen, wie er seine Kranken- und Altersversicherung besorgt. Weshalb es für uns kein so drängendes Problem ist. Das ist die eine Seite. So, und jetzt sage ich als persönlicher Sachverständiger, weshalb ich das nie zu meinem Thema mache. Ich bin im Steuerprozess tätig. Ich habe immer Behörden vor mir, die nicht anwaltlich vertreten sind und ich schätze, die Prozesse, die ich deshalb gewinne, auf mindestens ein Viertel. Es ist geradezu dumm von der Finanzverwaltung, dass sie ihre Prozesse nicht durch Anwälte führen lasst. Jetzt zurückgespiegelt auf unsere Fallgruppen. Das spricht sich rum, denn viele dieser Verbände haben in wirklich schwierigen Fällen dann wieder Anwälte eingeschaltet. Also für mich ist das kein sehr drängendes Problem, das ich hier isoliert zum Thema gemacht hätte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Prof. Dr. Wolf auf die Fragen des Kollegen Wunderlich.

SV Prof. Dr. Christian Wolf: Ich bin jetzt unabsichtlich in der Situation, dass ich weiter ausgreife, als die Frage an mich gerichtet war. Ich glaube, sie war relativ eng gestellt. Nämlich die Frage, ob die Systematik der §§ 8, 9 RDG-E nicht einfacher sein sollte. Was uns sozusagen wieder zur Problematik von § 2 Abs. 1 RDG-E zurückführt, nämlich zu der Frage: Was ist Rechtsdienstleistung? Einfaches Recht, wie man an dem Beispiel sieht, gibt es so einfach nicht. Natürlich hätte man sich eine andere Systematik denken können. Ob eine andere Systematik einfacher gewesen wäre, wage ich zu bezweifeln. Vielleicht, wenn ich das auch noch ganz kurz sagen darf, zur altruistischen Rechtsberatung, wenn ich Ihre Frage noch ein bisschen weiter fassen darf. Ein großer Punkt ist, ich habe keine Entscheidung dazu gefunden, aber wenn sie unentgeltlich ist, müsste aus meiner Sicht § 521 BGB darauf Anwendung finden. Nämlich der Schenkungsparagraph, so dass bei der Schenkung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet wird, was diesen Rechtsrat leichter von der Lippe gehen lässt. Und das, was Sie gesagt haben, so viele, die wirklich nur ihrem Gewissen folgend unentgeltlich Rechtsberatung betreiben, wird es nicht geben. Ich hätte gerne die Anwaltschaft nicht aus ihrer Verantwortung entlassen für einen streitwertunabhängigen Zugang zum Recht. Ich hätte gerne – und ich habe – ja diese drei Punkte eingangs genannt: Quersubventionierung im Rechtsanwalts-

vergütungsgesetz, Prozesskostenhilfe, Beratungskostenhilfe. Aus diesem Kanon hätte ich die Anwaltschaft nicht gern entlassen; und die andere Seite der Medaille ist eben auch eine gewisse Privilegierung der Anwälte durch ein Rechtsdienstleistungs- oder Rechtsberatungsgesetz. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Der Kollege Montag hat noch ganz dringend eine Frage.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön, dass ich mich noch nachträglich melden durfte. Ich habe mich gemeldet, weil mich Ihre letzte Antwort, Frau Prof. Dr. Grunewald, herausfordert, Sie noch mal etwas zu fragen, was ich nicht verstanden habe.

Also, ich glaube, ich bin wie Sie ein Anhänger der Überzeugung von der autonomen Persönlichkeit des einzelnen erwachsenen Menschen. Aber ich habe schon das Gefühl, dass nicht jeder, der dieses Lied in Europa singt, auch das Wohl des Einzelnen meint. Deswegen wäre ich ein bisschen vorsichtiger zu sagen, das ist doch jetzt gerade en vogue, die Liberalisierung und der Einzelne, und in Europa ist es so und wir hier sind ein bisschen hinterwäldlerisch, noch sozialpolitisch engagiert, das passt alles nicht in Konzept. Das meine ich, das ist so hohe Politik.

Ihr zweites Argument: Bankvertrag, Versicherungsvertrag, Rechtsschutzversicherungsvertrag. Da treffen sich doch jedes Mal zwei ungleiche Partner, nämlich ein Riese und ein Zwerg, die sich teilweise zusammenfinden zu einem definierten gemeinsamen Wohl, die aber trotzdem fortwährend entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen haben. Im Bankwesen, im Versicherungswesen. Ich verstehe nicht, wie Sie uns anbieten können, dass der unabhängige verantwortliche Rechtsrat von dem vertraglichen Gegenüber gegeben werden soll. Bestenfalls dient doch der Beratende immer zwei Herren, nämlich einmal dem einen Herrn der Firma, der er angehört oder für die er handelt, und dann auch noch dem Gegenüber. Eigentlich dürfte so etwas niemand machen, der ernsthaft einen Rechtsrat geben will. Sie sagen, das sei so vernünftig, das könnte man sogar noch mit zwei Tarifen machen. Wer einen gewöhnlichen Rechtsrat will, der kriegt ihn von seinem Gegner und wer einen de luxe haben will, der holt sich einen Anwalt. Das habe ich überhaupt nicht verstanden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Frau Prof. Dr. Grunewald, Sie haben das Wort.

SVe Prof. Dr. Barbara Grunewald: Sie haben gemeint, dass der Rechtsrat, der von einem Rechtsschutzversicherer kommt, der Rechtsrat von einer Person ist, die das Interesse hat, keinen Prozess zu führen. Das haben Sie in gewisser Hinsicht unterstellt. Die Rechtsschutzversicherer meinen aber, dass sie sich am Markt nur dann behaupten können, wenn ihr Produkt überzeugend ist und dass ihr Produkt nur dann überzeugend ist, wenn die Leute eine hinreichend qualitative Versicherung haben. Die nicht sagt, wir springen nicht ein, sondern die die vernünftigen Prozesse für die Leute durchsetzt.

Die Rechtsschutzversicherer müssen ja auch jetzt schon nicht jeden Prozess bedienen, sondern könnten sagen, dieser hat keinerlei Aussicht auf Erfolg. Auch die Prozesskostenhilfe ist ja daran gebunden, dass man sagt, das hat einigermaßen Aussicht auf Erfolg. Sonst kriegen Sie ja auch keine Prozesskostenhilfe mehr, auch das ist jetzt schon so. Sie haben die Banken angesprochen. Es ist ja so, dass eine Bank ihre Produkte auf jeden Fall selber auf den Markt bringen darf und keinen Anwalt einschalten muss. Also an und für sich ist es immer so, dass man weiß, das Gegenüber hat eigene Interessen und keiner verlangt, wenn eine Bank einen Pfandbrief verkauft, dass sie einen Anwalt zwischenschaltet. Sondern man denkt, dass der Nachfrager schon versteht. Da steht mir jetzt die Bank gegenüber und die hat ihre eigenen Interessen. Man geht davon aus, dass der mündige Bürger das versteht und dass er deshalb nicht unbedingt einen Rechtsrat braucht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich sehe keine weiteren Fragen. Dann darf ich mich bedanken bei Ihnen, dass Sie hier Rede und Antwort gestanden haben. Ich schließe die Anhörung.

Ende der Sitzung: 16.39

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender